

Zu dem  
**öffentlichen Redeacte**

und der  
**Abiturienten-Entlassung**

welche  
Freitag den 1. October 1852 Nachmittags um 2½ Uhr  
in dem Hörsaale des Gymnasium zu Stettin  
statt finden werden

ladet  
**die Beschützer, Gönner und Freunde**  
dieser Schulanstalt  
ehrerbietigt und ergebenst ein

**Karl Friedrich Wilhelm Hasselbach,**  
Doctor der Theologie und Philosophie, Director und erster Professor des vereinigten Königl. und  
Stadt-Gymnasium, Director des mit demselben verbundenen Seminarium für gelehrte Schulen.

Inhalt:  
Das Jageteufelsche Collegium zu Stettin  
von K. F. W. Hasselbach  
und  
Bericht über das Schuljahr von Michaelis 1851/52.  
1852

**Stettin,**  
gedruckt bei J. A. Bagmihl, S. G. Offenbart's Erbinin,  
große Wellweberstraße Nr. 554.



~~4174~~

Das Jagteufelsche Collegium zu Stettin

von

K. F. W. Hasselbach.

Das Jagdrechtliche Collegium zu Stellen

Dr. J. M. G. G. G.

1  
w  
t  
e

Die nachstehende Monographie ist durch amtlich näheren Anlaß hervorgerufen, und deshalb die für das Programm bereits vollendete Vorarbeit zur Fortsetzung der Geschichte unserer Lehranstalt einstweilen bei Seite gelegt.

**U**eber das hiesige Jageteufelsche Collegium, dessen Wesen, Zweck und Verhältniß zu seinem Provisorate oder Inspectorate, wie zu dem Gymnasium unster Stadt gehen noch fort und fort gar mancherlei Meinungen im Schwange. Man hält es für eine Art von Privatpension, deren Inneres sowohl als Äußeres der ausschließlich nächsten Sorge des Provisorats, oder des Inspectors als Vorsehers der Provisoren anheimgegeben sei; man glaubt, es sei ursprünglich eine Armenschule gewesen mit der Bestimmung, arme Knaben für irgend einen bürgerlichen oder gewerblichen Beruf nicht allein mit dem nöthigen Elementarunterrichte, wie man den sich heut zu Tage so vorstellt, zu versehen, sondern auch für die Dauer desselben wohnlich aufzunehmen und zu beköstigen; man hegt die Ansicht, daß es mit der gelehrten Schule der Stadt in keiner engeren oder nothwendigen Verbindung stehe, kein als integrierender Theil zu derselben gehöriges Alumnat sei, sondern irgend einer andern städtischen, einer Gewerbe-, Real- oder welcher Schule sonst, ganz oder theilweise überwiesen werden könne.

Ob eine dieser Meinungen Gründe für sich habe, und von welcher Haltbarkeit, wird sich, da es hier um Thatsächliches sich handelt, lediglich auf geschichtlichem Wege ermitteln lassen. Zu diesem Behufe aber muß es als das Angemessenste erscheinen, vor allen Dingen auf die Stiftungsurkunde selbst zurückzugehen. Dabei ist leider nur zu bedauern, daß, soweit meine Nachforschungen bis jetzt reichen, das Original derselben, als weder im hiesigen Ratharchive, noch unter den eigenen Papieren des Institutes aufzufinden, sicherlich abhanden gekommen, was dadurch erklärlicher wird, daß die Stiftung des Burgemeisters Otto Jageteufel in einem vor Richtern und Schöppen von ihm niedergelegten Testamente enthalten war und durch diese gerichtliche Hinterlegung nicht für die Dauer ausreichende Gewahrsam fand. Zwar will es Ötrichs noch im Jahre 1767 (s. dessen Histor. diplom. Beitr. zur litter. Gesch. Pomm. Th. 1 S. 27 ff.) zur selbstgenommenen Abschrift für die erste Veröffentlichung durch den Druck a. a. D. in Händen gehabt haben, ohne daß er dabei — mit dem Schweigen einiger sonst wol

*Das Original  
war die letzte  
Festschreibung  
des H. K. M. H.*

üblicher Geheimnißkrämerei — zugleich angebe, woher er es mitgetheilt erhalten, oder wo es aufbewahrt werde. Der Stiftungsbrief sei, sagt er, auf Pergament geschrieben, davon aber das daran gehangene Siegel verloren gegangen. Allein ich bin zu der Überzeugung gelangt, daß es mit der Sache folgende Bewandniß habe: Das Archiv des Collegium besitzt zwei Membranen, beide unser Testament enthaltend, die eine schon in freilich späterer Aufschrift nur als Copie sich kundgebend, („ist Copia des Testaments Otto Jageteufels, wie er das für Gerichte gemacht“), die andere mit ihrem ebenfalls späteren Registraturtitel, „Fundatio Collegii 1399“ nicht übel Willens, die Geltung eines Originals in Anspruch zu nehmen. Bei etwas näherer Prüfung dieser letzteren erweist sich auch sogleich, daß sie die Urschrift zu der Strichschen Abschrift hergegeben habe. Denn der Abdruck stimmt ganz buchstäblich mit derselben überein bis auf einige unerhebliche orthographische Unvorsorglichkeiten, wie steitt für steidt, hanse für hans, sinen für sinenn, Margeß für marcß &c. Es wird sich aber mit hinreichender Evidenz darthun lassen, daß Strichs, der ja auch alles übrige über unser Alumnat von ihm in den Druck Gegebene, Schenkbriefe, Auszug aus dem Visitationbescheide von 1742 &c. (a. a. D. u. Fortgef. Beitr. S. 3 ff.) aus der oben aufgedeckten Quelle schöpfte, durch einen Titel von jüngerer Hand und eine Art Archivüberlieferung verleitet worden, für Originalurkunde zu halten, was als solche des Charakters der Echtheit entbehrt. Denn einmal ist von einem ursprünglich angehängten Siegel nicht die mindeste Spur, weder in einem Pergamenteinschnitte, noch in einem Siegelbände zu finden, auch wenn das Siegel selbst sollte abgefallen seyn, und fehlt es mithin der Charte an dem äußerlich bekrundenden Merkmale der Beglaubigung. Ja es fehlt ihrem Texte sogar an der schließlichen Ankündigungsformel eines Siegels, dessen bestätigender Kraft ein gerichtlich deponirtes Testament unter keinerlei Umständen entzathen konnte, und gerade dieser Punkt zeugt allein schon unwidersprechlich für das Wesen einer Copie, worin man sich mit dem Sachinhalte eines Documentes begnügen und für wohl befugt erachten durfte, eine für sie allerdings ganz leere Förmlichkeit wegzulassen. Indessen wird die Originalität des fraglichen Pergaments noch von andern Seiten her auf das nachdrücklichste angefochten. Die ganze Handschrift desselben bis zu dem Typischen der einzelnen Buchstaben, die Rechtschreibung, wiewohl dies ein etwas schwankendes Kennzeichen, das Sprachliche in dem von Ubergängen in das Hochdeutsche nicht mehr so unvermischt erhaltenen Niedersächsischen, verdächtige Auslassungen und apokryphe, fast wie eingeschwärzte Fälschungen sich ausnehmende Zusätze verrathen ein Herkommen aus späterer Zeit und überweisen es zugleich eines jüngeren Alters, als das der zweiten Copie, die sich durch das Gegentheil der bezeichneten Eigenthümlichkeiten als früher, vielleicht dem Originale ziemlich gleichzeitig, und somit zuverlässiger bewährt. Eben darum aber wird

die nachstehende Mittheilung derselben in diplomatisch genauer Form hier desto zweckmäßiger erscheinen, als sie noch nirgends an das Licht gezogen worden, und ich nicht umhin kann, sie billig als erste Copie bezeichnet meinen weiteren Entwicklungen zum Grunde zu legen. *Ms. 2. abgeschrieben aus dem Originalhandschrift von dem 3. Jan. 1733*

In nomine Domini Amen anno Natiuitatis eiusdem MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

Ik Otto Jagheduuel met suntheit vund wolmacht mynes luyes vnd met ganzer redelicheit myner synne hebbe gesettet myn testament alse hir na schreuen steyt vnd hebbe dat seluen vp gegheuen in einer hegheden bancke vor richter vnde schepen indeme recht daghe alse bauen screuen steyt. To deme ersten wil ik dat mynes wyues ghyft schal by macht blyuen vund de schalme entrichten vor allen andern giften. Item So gheue ik mynem Broder hanse vnd synen kynderen von embe gebaren ve marck to der ersten gift de ik Bardecken vnd otten synen kynderen gheuen hebbe. Item gheue ik mynem Broder nasmer vnd synen kynderen ve marck vnd wes disse gift kumpt to den kynderen dat schal steruen van deme ene vp dat andere vnd disse ghaue vnd deile schole myne broder vnd ere kyndere hebben dat vore est se jennich andeel edder an val mochten to mynem eruen hebben. Item gheue ik kunkelē iiii marck to synem leuende vnd na synem dode scholen ze vollen to mynem anderen ghude dar ik dat gheue alse hie na screuen steyt. Item so gheue ik to der kerken vnser luyen vrowen Sunte iacobe sunte otten sunte Nicolaense sunte peter vnd den Carthusen einer islikē to eren buwe x marck to deme Juncvrowen closter der grawen monncken deme hilghen gheyste vnd sunte Jurghen eineme islikē x marck de schal me en dehlen den Juncvrowen den monncken vnd den armen liiden einem islikē an syne hant syn deel. Item al myn ander ghut beyde lighende grunt rede ghut varende haue Husgerede Husraet jnghedome ik hebbe id wor ik id hebbe edder wor ane ik id hebbe an wat akkern watlanden edder sieden ik id hebbe dat gheue ik altomale ane alle jnval dat me dencken edder spreken mach an de ere vnser luyen Heren Jesu cristi Alse dat myne testamentarii blyuende renthe maken scholen wor se konen Sunderliken buten stettin. Vnde myne testamentarii scholen to deme ersten kopen eyne sunderlike woninghe vnd scholen de renthe dar to legghen vnd scholen to der woninghe maken eyne vicarie van xxx marck vnd an der woninghe schalme holden xxiii edder wo vele me ienden kan arme kyndere dy anders nicht hebben vnde schal de tho der schole holden beth dat se sik behelpen mogen vnde alse mynen testamentarii nütte düncket vnde sunderliken vundelinghe wor me de vindet de schalme dar ynnen vp soden vnd theen vnd to der scholen holden. Men to dem ersten al dy wile me myner arme frunde welke vindet edder vthfragghen mach de schalme dar ynnen nehmen wen dar nicht meer ys So schalme de lutteren armen vnd elenden nemen Vnde est ik hie icht an vor ghete dat

schal to mynem segghende stan de wile if leue vnde sunderliken an mynem lesen ende vnd dar neyst mynen testamentarii storue of myn wif eer as if so schal allent dat se scholde hebben hat to deme suluen Huße komen. Item weret dat myne bruder edder ere kyndere hvr forghen an jeghen deden edder hynderden myt worden edder wercken so scholen zee der ghawe de if en vor gheuen hebbe berouet syn wente id is al myn wol ghewunnen ghut vnde mach id gheuen vor if wil. Item de leenware der vorsproken vicarie scholen ewich beholden myne testamentarii. Men se scholen de vicarie nemande lhen he en sy so geleret vnde vornemelik dat he dat be nomede huß kan vorstan vnde kyndere na ereme hete vnd boyde gotliken vnde erliken vorstaen Unde alse dice alse if van hus hyn so kese if to mynen vormunderen vnd na myneme dode to mynen testamentarii twe oldermanne van den werken der knokenhower der Becker vnde der schomakere to ewighen tiden alse dat sik myne brudere ere kyndere edder fründt myt alle sik nicht myt myneme ghude werren scholen Vnde alle disser vor schreuen gift vnd des testaments wil if blyuen en here de wile if leue.

Zuvörderst mache ich auf die bedeutendsten Abweichungen beider Copieen von einander aufmerksam. Gleich in der Datirung der zweiten (bei D.) vermissen wir dominicam, eine Abnormität, die man als Versehen eines Abschreibers verzeihen, aber nicht ertragen kann in einem förmlich abgefaßten und förmlich niedergelegten Originaltestamente, wo man zwar der ausführlichen dominica tertia in quadragesima qua cantatur in ecclesia Oculi mei, aber nicht der durchweg gebräuchlichen wenigstens einfachen dominica zu entzihen sich wird entschließen mögen. — Die in der zweiten ganz unverständliche Stelle „daruber, este“ ic. erhält durch unsre erste Copie ihren Aufschluß. „Dat vore“ oder vorige d. i. das vorher Erwähnte oder ihnen früher Geschenke sollen die Brüder und Bruderkinder haben und behalten, ob ihnen auch aus dem so eben bestimmten Heimfalle irgend ein Antheil oder Anfall zu dem ihnen zugedachten Vermächtnisse erwachsen möchte. — Auch die falsche Ziffer IC (Mark) liefert einen Beweis für die Fehlerhaftigkeit des zweiten Pergaments. Das Original würde schwerlich eine an sich so auffallende, so unabgerundete, der unmittelbar folgenden so ungleiche und so seltsam, statt mit XCIX bezifferte Summe zu einem Legate gemacht haben. Man erkennt leicht, daß jene in dem von D. benutzten Pergamente allerdings so gestaltete Ziffer lediglich durch gedankenloses Verschreiben aus einem auseinander gezerrten X entstanden sei. — Die Mängel und Verderbnisse der zweiten Copie ferner in der Stelle „Item alle min ander gudt beide liggende grunde rede vnd varende haue“ ic. werden durch die Lesart unsrer ersten vollständig ergänzt und verbessert. Von den liegenden Gründen wird hier alles Uebrige, mithin auch rede Gut d. i. baares Gut oder Geld (vergl. Brem. Niedersächf. Wörterb. 1767—71 unt. Reed) ic.

als ein Zweites abgedondert; dort würde das bloße „rede“ substantivisch für die bekanntere Form Gerade, also für Wiesrad oder Frauenrade d. i. weibliches Gerath, Schmuck, Kleider (s. Haltaus Gerade, Frisch Rat, Br. N. W. Rede) zu nehmen seyn, also nicht allein die zu hinterlassende Barschaft von der schlechthin den ganzen ausnahmslosen Besitz des Testators ausdrücklich umfassenden Gesamtheit des Nachlasses ausgeschlossen, sondern auch bereits über ein Eigenthum der noch lebenden Gattin des Erblassers verfügt werden, das selbst nicht einmal im Falle ihres vor dem des Mannes erfolgenden Ablebens nach Magdeburgischem Rechte auf diesen vererbt seyn möchte (vergl. Urkundensammlung von Tzschoppe u. Stenzel S. 297). Er konnte, wie es ja auch geschehen, testamentlich nur bestimmen, wozu das ihr von ihm Vermachte nach ihrem Tode für die Zukunft verwandt werden sollte. — Der Zusatz sodann bei D. „vnd miner ersten Werdinnen“ u. nach den Worten „myner arme Fründe“ ist höchst bedenklich, nicht etwa, weil wir sonst von einer ersten Wirthin d. i. Hausfrau des Erblassers nichts erfahren — wissen wir doch überhaupt von seinem Leben, wenn wir das Fabelhafte und Unverbürgte bei D. natürlich abrechnen, bis auf ein paar Einzelheiten so eigentlich nichts Thatsächliches —, sondern weil in den beiden Stellen, wo er seiner Frau gedenkt, diese nicht mit der leisesten Andeutung als eine zweite sich kund giebt, und weil unter den Freunden im Allgemeinen nicht allein die Blutsverwandten des Mannes, sondern auch die erheiratheten der Frau, Schwerdt- und Spillmagen, ganz wohl als gleichberechtigt begriffen seyn können. Darum meinen wir fehle es nicht an genügendem Grunde, den fraglichen Zusatz mit den weiter unten bei D. folgenden ähnlichen und schon durch sprachliche Verworrenheit — eines ausgelassenen „me“ wegen — sich verrathenden „vnd schal ere arme frünt oec dar in nehmen, wor me de vindet“ für ein Einschlebsel aus späterer Zeit zu erklären. Vielleicht daß Erfahrungen an übergangenen Verwandten von der Frauenseite, um auch diese wörtlich urgierend hervorzuheben, zu den Interpolationen Anlaß gegeben. — Durch das nach „dath vorbenomde huß“ im zweiten Pergament fehlende „kan vorstan“, ausgelassen möglicherweise wegen des am Schlusse des Satzes etwas nachlässig wiederholten „vorstaen“, wird der Satz, weil das „kan“ nicht zu entbehren, unverständlich. — Endlich gelangen wir zu der umfanglichsten Erweiterung der zweiten Copie. Nach den Worten „tho mynen Testamentarii“ nämlich rückt sie ein „Meister Gerde Bernehagen vnd nsa sinem dode wol der stad Juriste is vnd.“ Sollte man für diese Einschlebung die sonst gültigen Regeln der Construction mit einiger Strenge in Anwendung bringen, so würden Vormünder und Testamentarii zunächst zu der singularen Person des Meister Gerhard (verkürzt Gerde, Gerth) zusammenschumpfen müssen und erst nach dessen Tode ihre pluralische Kraft wiedergewinnen können. Da nun aber so etwas doch unsagbar und nach den

mehrfach schon oben in der Mehrzahl erwähnten Testamentarien auch undenkbar ist, so sieht man sich genöthigt, eine Verrenkung der Satzglieder hinzunehmen und die Alterleute der Gewerke unmittelbar anzufügen dem genannten Meister, nach dessen Tode dann, wie man ungefähr ahndet, der sogenannte Stadtyurist noch zu jenen hinzutreten soll. Solchem Kauderwälsch, das sich eben schon durch sprachliche Verschrobenheit in seiner Untergehobenheit bloßlegen möchte, wird damit nur wenig aufgeholfen, daß man die Worte „wol der Stadt“ u. (das „we“ ist Ds. stille That) so liest und deutet „wol, de st. J. i.“ Jemanden, der Stadtyurist ist. Denn suchen wir dem „Meister Gerde,“ den man in seiner Umgebung hier von vorne herein schwerlich für etwas anders, als einen Gewerksmeister möchte ansehen wollen, ein wenig näher auf die Spur zu kommen, so entdecken wir ihn in Micrälius Büchern vom alten Pommerlande B. 6 S. 40, als der einzigen bisher von uns aufgefundenen, öffentlich zugängigen Quelle, aus welcher uns ein paar spärliche Notizen über ihn zustießen. In der Beschreibung Stettins daselbst wird auch des Jageteufelschen Collegium Meldung gethan, und als dessen Patron — freilich ganz stiftungswidrig — der Rath genannt und die Inspectores, die Alterleute etlicher Gewerke und insonderheit der Syndicus, oder, wie er in der Foundation heiße, der Stadt-Jurist. „Und solchen Syndicat, fährt Micrälius fort, haben in der Ordnung seit der Stiftung des Collegii bedient Mag. Gerth Bernhagen, Lic. Stephan Klinkelbeil, Lic. Veit Cämmerer, Mag. Joh. Baumach u.“ Wie ich aus der mir später mitgetheilten Matrikel des Collegium von 1612 ersehe, hat der Stadtbeschreiber aus Fol. 3 derselben, wo die Rubrik lautet: Inspectores dieses Collegii nach Absterben Herrn B. Otto Jageteufels seindt folgende gewesen, diese Reihe von Namen entlehnt, ohne seine Quelle anzugeben. Indem ich nun für den Augenblick, was die ganze Stelle sonst für thatsächliche Notizen ausgiebt, auf sich beruhen lasse, muß ich hier sofort, wenn jene „Ordnung“, wie das für die Matrikel ohne allen Zweifel wird anzunehmen seyn, eine streng chronologische Reihenfolge, wenigstens die ganze lückenlose Zahl der das Stadtsyndicat früher verwaltenden Inspektoren auführen soll, Bedenken erheben. Es findet sich nämlich im Archive des Collegium eine ganz unverdächtige, wiewohl etwas incorrecte Abschrift der Stiftungsurkunde über die testamentlich angeordnete Vicarie vom J. 1423 nebst der gleichfalls nur abschriftlichen Confirmation der Stiftung durch Johannes Bramstede, Archidiaconus zu Pyritz, des Camminer Bischofs Magnus Vicarius „in Geistlichen“ (in spiritualibus) und gemeinen Administrator (wird so viel als adiutor ministerii seyn sollen). Wir besitzen in dieser Abschrift das erste seiner Bedeutsamkeit wegen weiter unten mindestens auszugsweise mitzutheilende öffentliche Actenstück, das uns über den, so scheint es, ersten Schritt der Testamentsvollstrecker — denn über den Ankauf eines Hauses fehlt es wenigstens an allem urkund-

lichen Zeugnisse — nämlich über die Gründung einer Vicarie zu der Wohnung näheren Aufschluß giebt. Was es damit jedoch der Sache nach so recht zu sagen habe, wird später zur Sprache kommen. Hier habe ich darauf hinzuweisen, daß von den mit S. Marienkirche verhandelnden Personen den Gewerksaltermännern als Laien vorangeht Johannes Starzig, Priester, und die Bestätigung eben denselben das erste Mal Magister Johannes Starz, nach abkürzender Aussprache verschrieben für Starzig, Syndicus von Alt-Stettin, das zweite Mal berichtigt Magister Johannes Starzig Syndicus nennt. Cleriker aber waren im Mittelalter bekanntlich alle, die einige, wenn auch nur im engsten Sinne litterarische Bildung sich angeeignet hatten, Schreiber, Notare, Actuare u.

So kommt hier denn ein Syndicus zum Vorschein, der nicht allein die Matrikel-Liste Lügen straft, sondern auch, insofern er ein verbrieftes Anrecht an die erste Stelle unter seinen bei der Jageteufelschen Stiftung sich bethätigenden Collegien aufgewiesen, berechtigt ist, gegen den ohne hinreichende geschichtliche Legitimation sich ihm vordrängenden Meister Gerth nachdrücklichen Protest einzulegen und den Glauben an die Echtheit der von uns in Frage gestellten Einschiebung, mithin an die Originalität des ganzen Documentes gründlich zu erschüttern.

Diesen Glauben wankend zu machen, dazu trägt nicht minder die Testamentsabschrift von 1564 auch das Ihrige bei. Sie ist enthalten in einer Matrikel aus dem genannten Jahre unter dem Titel: Matrikell und Fundtuch aller Guttere und ahn Hauptsummen uff und Inkunften, was zu — Herrn Otto Jagedüvels — Testament und milden Stiftungen gehörig, uff erfördern und Raht des — Herrn Michaell Teubers der Rechten doctoris und Sindicus der Stadt Alten Stettin ufgerichtet und zusammen gesetzt durch Sebast. Mummens des Rahts und Stadtschreyhern darselbst mit Bewilligen — der vorstendere des — Collegii. 2 Bde. Fol. Sogleich Blatt 1 und 2 des ersten Bandes wird sie vorangestellt mit folgender Ueberschrift: „Otonis Jagedüvels Stiftung anno salutis 1399 na Luth und inholt des Schepenbukes.“ Ich meine, wir gewinnen damit eine nicht so ganz anhaltlose Berechtigung, hieraus abzunehmen, daß schon unserm Stadtschreiber die Originalurkunde nicht mehr für seine Benutzung zur Hand war. Denn es kann nicht eben für wahrscheinlich gelten, daß er statt nach dieser, während sie entweder in dem Archive des Collegium wenigstens als angebliche, oder in dem des mit dem Rathe vereinigten Gerichtes als wirkliche noch zu Gebote stand, nach der in das Schöppenbuch eingetragenen, für uns mit diesem Buche selbst verloren gegangenen Copie gelangt haben sollte. Vergleichen wir jene Matrikelabschrift nun mit der vermeintlichen Urschrift und lassen wir dabei die Anzahl von orthographischen oder andern unbedeutenderen Varianten unbeachtet, so ergiebt sie nachstehende Ab-

weichungen von letzterer: post dominicam Oculi — rede gutt sarende haue — oder woran ick id hebbe edder ahn watt Landen edder Stetten ick es hebbe — blivende renthe maken — eine Vicarey van — und an dere schall man holdenn — wo vele mehe enden kan — de schall me darin upfeden — alledewyle me miner armen freunde wilke findett (mit Auslassung des Zusatzes „vnd miner ersten Werdinnen“) — und off ick hir icht ahne vorgethe — eer ehe ick — so schall allen dat, dat se scholde hebben hatt tho demsuluen huse kamen (der Zusatz „vnd schal ere arme frünt ock dar in nhemen, wor me de vindet“ fehlt) — Item werett datt myne Brüder — hir an Jegene deden — de ick ehn vorgheuen hebbe — wente id is all myn — und mag id es (verschrieben für ick es, oder das bloße id) geuen — datt se datt bonommende (verschr. für bonomede) huß kan vorstahn und kinder na erem hette und beyde vorsthan — und also dieke also ick — Meyster Gerhardt Bernhagene — we der Stad Juriste is — und die zwey Eldesten OIdermann — vnd alle desß — giff — (zum Schlusse <sup>n</sup>) als bloßer Schnörkel).

Wer in fast allen diesen Lesarten mit Ausnahme des auch hier schon hervortretenden Meyster Gerhard und der Stadt Juristen überhaupt nicht auf den ersten Blick die auffallende Uebereinstimmung mit unsrer zweiten Copie und darin wiederum ein gewichtiges Zeugniß für deren echteren Ursprung erkennen möchte, würde in der That auch vor dem Einleuchtendsten das Auge verschließen wollen. Sehen wir nun, wie es mit einer zweiten älteren Abschrift sich verhalte, mit der wir gleichfalls nicht umhin können ein Zeugenverhör anzustellen. Sie befindet sich nicht in der zweiten Matrikel von 1573; denn diese besteht lediglich in einem Verzeichnisse der Hebungen des Collegium, auf Anordnung des damaligen Syndicus D. Hoffmann niedergeschrieben und dem Ökonomen, einem Johannes Klemme, zu seiner Benutzung von den Vorstehern der Anstalt überantwortet. Vielmehr nimmt sie das erste foliirte Blatt einer dritten Matrikel ein, die den gedruckten Titel führt: „Matricul aller Güter, jährlicher Hebungen etc. so zu gottseligen Herrn D. Jageteuffels weiland Bürgermeistern — in Alten Stettin anno 1412 wohlfundirten Collegio gehörig, abgefasset auf Betrieb des Syndicus D. Schwalg und Paul Friedeborns Secretarii anno 1612, als dieß Stift Gottlob in die zweyhundert Jahre hero florieret vnd gestanden,“ in gr. F. Es ist dies die reichhaltigste unter den Matrikeln, wenn sie gleich verschmährt hat, die acht letzten von Driechs aus der Matrikel von 1564 mitgetheilten cantica Bachanalia aufzunehmen. Sie wiederholt nämlich übrigens nicht allein den ganzen Inhalt dieser an aufgezählten Hauptsummen und Renten nebst dem vorausgehenden Ordo institutionis et disciplinae huius collegii alumnorum (Fol. 9), sondern fügt außerdem noch manches Andere hinzu, wie vor der Foliirung zuerst ein alphabetisches Verzeichniß aller derer, die etwas

dem Collegio geschenkt, oder mit denen Verträge geschlossen, darauf eine kurze abgefaßte Ordnung, welcher Gestalt es in D. Jageteuffels Collegio zugehen soll u., das iuramentum der Provisoren, den Eid des Ökonomen und der Ehefrau desselben, sodann F. 3 ein Verzeichniß der Inspectores und Secretarii, F. 4 der Vorsteher (vergl. Fol. 13) und Ökonomen, Fol. 5 der Knaben, die im Stifte gewesen und wohl gerathen (vergl. Abtheil. 1 meiner Gesch. unsrer Lehranst. 1844 S. 18 Not. XX), Fol. 6 der Personen, die das Stift mit ihren milden Gaben vermehret, F. 10 welcher Gestalt es mit der Dekonomie bei dem Stifte gehalten werden soll, F. 12 das Collegienhaus, F. 15 die Kornpächte, F. 18 Inventarium von dem, was im Hause vorhanden, F. 20 die Ordinar-Ausgaben an Besoldung und Deputat. Der für die im Laufe der Zeit sich ausbildende innere Einrichtung des Instituts bedeutendste Abschnitt, der ordo institutionis et disciplinae ist in besonderer Beilage hier angehängt.

Halten wir nun die sogenannte „Fundatio“ dieser Matrikel F. 1 mit Ötrichs Stiftungsbriefe zusammen, so treffen wir mit Uebergang aller nichts sonderlich verschlagender orthographischer Verschiedenheit bloß auf nachstehende des Auszeichnens werthe Divergenz: geheden — Schöppen — ve Marc (als die dem Bruder Hans und dessen Kindern bestimmte Summe) — Naechmer — über der Ziffer „vc“ 500 —  
 300  
 daruor efftes jennich dell edder anfall — IIIIC — darhen ich dat geue — sünte Jacobo sünte Otten tho Sünte Nicolae sünte Peter — einer itliken Kerken tho erem gebuete 10 m<sup>z</sup> — einem Itlikin in sine handt sin deil — liegende gründe gerede — ick hebbe idt wor ick idt h. — Testamentarien — an der woininge holden — welcke me findet — allent wath sie — were idt — irgent ahnne jegen dedenn — leuware — die Worte „scholen e. b. m. L. Mee f. sch. d. Vic“ sind ausgelassen — he en sy dan so gelert — Magister Gerde Bernhagen — wer der Stadt Juriste is — diser vorgeschreuen giff. —

Man ersieht aus diesen Bekundungen, ohne daß es eines besonderen Fingerzeiges bedürfte, leicht nicht allein den Mangel an diplomatischer Treue, sprachliche Neuerungen häufiger, als in der Abschrift von 1564, Unachtsamkeit in sinnvernichtenden Auslassungen, sondern auch, was von größerem Belange ist, wesentlichen Gleichlaut mit dem vermeinten Originale. Denn hierfür sprechen unzweideutig die am meisten charakteristischen Kennzeichen, wohin zu rechnen die Auslassung von dominicam im Datum, das „daruor efftes“ bloß verschrieben für „daruwer este sy“, das „gerede“, womit, wenn einmal das Pergament nicht „rede gudt“ vorzeichnete, leicht das synonyme „rede“ vertauscht werden konnte, die Vicarie „vor“ 30 M. statt „van“, das wo vele men „holden“ kan anstatt w. v. m. ienden kan, vorzugsweise der Zusatz „vnd myner ersten wedinnen („werdinnen“), sowie der nachfolgende „vnd schal ere arme frünt — bindet, das nach

„dath vorbenante (für vorbenomde) huß“ ausgelassene „kan vorstan“, und endlich die „older lüde“ statt „older manne.“

Das Endergebniß unsrer Untersuchung über die Stiftungsurkunde möchte sich dem Obigen gemäß etwa in Nachstehendem zusammenfassen lassen: Das in dem ehemaligen Schöppengerichte unsrer Stadt niedergelegte Originaltestament, worin die hier fragliche Stiftung nach dem Abfinden andrer Legatare gleichsam zur Haupterin eingesetzt wird, ist nicht mehr vorhanden; wohl aber bewahrt das Archiv des Collegium eine Membrane auf mit einer Copie desselben, die sich bei näherer Betrachtung als ungefähr gleichzeitig mit dem Originale ausweist und auf den Werth eines Erstlingsdocumentes in jenem Archive Anspruch hat. Für ihr Alter zeugt nicht allein Sprache und Schriftzug, sondern auch ganz hauptsächlich ein gewisser innerer Charakter in sie übertragener Ursprünglichkeit, der sich in durchweg klarer stilistischer Gleichartigkeit und in ihrem wohl abgerundeten, wie aus Einem Gusse hervorgegangenen Zusammenhange offenbart. Dazu kommt aber noch eine äußere Bestätigung von Gewicht durch die aus dem Schöppenbuch entnommene Matrikelabschrift von 1564, die in entscheidenden Punkten bis auf den auch in dieser sich hervordrängenden Meister Gerhartt mit ihr in Einklang steht. Das zweite Pergament enthält nicht die fälschlich dafür ausgegebene Originalurkunde der Fundation, sondern eine ihrer ganzen äußeren, wie inneren Beschaffenheit nach aus beträchtlich späterer Zeit herrührende Copie. Ja man könnte sich bewogen finden, sie nicht vor 1564 entstanden seyn zu lassen, da die Matrikelabschrift dieses Jahres, die uns versichert, den Wortlaut des Schöppenbuches wiederzugeben — und wir haben nicht den geringsten Grund, Mißtrauen in solche Versicherung zu setzen — noch von keiner ersten „Wirthin“ des Erblassers oder ihr angehöriger Verwandtschaft etwas weiß, man daraus also möchte folgern wollen, diese Sippschaft sei erst hinterher in die ihr gar nicht Raum gewährende Stelle eingedrungen. Dem sei indessen, wie ihm wolle, so viel wird man uns jedenfalls zugestehen müssen, daß wir vollkommen berechtigt sind, geringere Glaubwürdigkeit der späteren, als der frühern Copie beizumessen, und für unsre Zwecke uns lediglich an diese zu halten. Kann man dabei denn doch nicht füglich die Frage umgehen, wie es überhaupt gekommen seyn möchte, daß der so problematische Meister Gerhard, und von diesem wird hier nur noch allein die Rede sein dürfen, in unserm fraglichen Context Eingang gefunden, so wird man Anstand nehmen müssen, ihn ohne viel Federlesens daraus zu vertreiben, wenn man den Vorwurf willkürlicher Gewalt nicht auf sich laden will. Denn das ihn wie amtlich dort einführende Schöppenbuch läßt ihm darin den Schutz einer gewissen Rechtshilfe angedeihen, indem es in Ermangelung eines Originaldocumentes die anerkannte Gültigkeit eines Copialienbuches, einer Klostermatrikel u. behauptet. Da könnte

man sich versucht fühlen, der Annahme Statt zu geben, es habe der Erbverordner selbst, der sich ja ausdrücklich vorbehalten, der Herr des Testamentes zu bleiben, derweil er lebe, auch nach gerichtlich erfolgter Hinterlegung desselben noch während seiner Lebzeit den Namen des Gerh. Bernhagen und die daran sich anknüpfenden Worte über den Stadtherrn, richtiger Juristen der Stadt, eingerückt wissen wollen. Indessen steigen dagegen sogleich nicht zu beschwichtigende Zweifel auf. So eine oder ein paar Zeilen konnten nicht wohl ohne weiteres, wir meinen ohne förmliches Codicill, als Anhang mitten in den Text des Testamentes eingefügt werden, und von solcher lehrwilliger Ergänzung finden wir nirgends eine darauf hinleitende Spur. Überdies ist es sehr unwahrscheinlich, daß wenn einmal wirklich die namentliche Beziehung des M. Gerhard eine Thatsache war, die Provisoren des Collegium mit dem Syndicus an der Spitze bei dem ersten, wie es das Ansehn hat, bedeutenderen Schritte der ihnen übertragenen Testamentsvollstreckung, wir meinen bei der oben erwähnten Stiftung einer Vicarie von 1423 (von dem Collegienhause sprechen wir weiter unten), nicht bloß mit keiner Sylbe jener Thatsache gedenken, sondern durchweg sich so sollten geäußert haben, als wären sie nicht etwa erst nach dem Tode Gerhard's, sondern überhaupt die ersten Testamentarien oder, wie sie sich nennen, „Verfolger von Jageteufels letztem Willen“; wie wenn z. B. nur eben sie zuerst sich durch die einleitenden Reflexionen des Stiftungsvertrages „aufgeweckt“ d. i. ermuntert und aufgefördert bekennen, der übernommenen Pflicht des Vollstreckens nachzukommen, oder wenn nur eben sie dem zeitigen und ohne Zweifel ersten „Regierer des Collegii“ das Zeugniß geben, daß er „alletid und bis anher demselbigen lobbelig und woll habe vorstanden.“ Aus allem diesen wird endlich die Vermuthung Boden gewinnen, daß nicht der Testator selbst noch den so verdächtigen Namen eingeschaltet habe, sondern vielmehr nicht ohne einiges sprachliche Ungeschick spätere Testamentarien, denen kraft testamentlicher Verfügung das Recht zustand, nach dem Tode des Erblassers, was an der Stiftung etwa vergessen, nachzutragen, und die vielleicht durch Erfahrungen belehrt waren, daß sie ohne Rechtsbeistand oder Concipienten wenigstens nicht vermöchten, ihrem Provisorate hinlänglich Genüge zu leisten. Zur Empfehlung dieser Hypothese könnte gereichen, daß dabei die Autorität des Schöppenbuches unangetastet bliebe und die geschichtliche Persönlichkeit eines Bernhagen gerettet, gegen dessen Einreihung in eine Inspektorenliste wir auch nichts würden einzuwenden haben, wenn man dafür nur auf die dem Syndicus Zarzig gebührende Stelle verzichtet und mit zureichenderem Grunde, als die Friedeborn'sche Matrikel ihn unstreitig aus ihrer Fundatio mißgreifend hernimmt, eine andere ausfindig macht.

So wären wir denn nunmehr bis zu dem Punkte gediehen, wo wir auf Sinn und Bedeutung der Stiftung selbst ihrem für uns wesentlichen Inhalte nach näher ein-

gehen könnten, wenn es nicht zweckmäßiger schiene, außer dem schon gelegentlich Erläuterten noch eine etwas genauere Erklärung von Einzelheiten des Testaments voraufzuschicken, indem dadurch das richtige Verständniß des Ganzen sicherer angebahnt, ja mehr oder minder bedingt seyn dürfte.

In der bei mittelalterlichen Testamenten üblichen Eingangsformel „met suntheit — synne“ ist „Wolmacht“ der Gesundheit gleichbedeutend, so daß das Br. N. Wtrtb. unter Mügen „bi Wolmagt des Lives“ mit Recht in das Neuhochdeutsche bei „gesundem Leibe“ umsetzen kann, und da „Redelicheit“ Vernunft heißt (s. ebendas. unt. Redel., vergl. Schilters Gloss. Redelich), „by Wetenheit und Redel. siner Sinnen“ in „bei völligem Verstande (besser „bei Bewußtseyn“) und guter Vernunft.“ — „Bank“ bedeutet Gericht, wie Frisch (Deutsch-Lat. Wörterb.) aus dem alten Sächs. Landrechte darthut (vergl. Br. N. W.) und „heghede“ B. ein gehägtes Gericht, weil es mit Schranken umgeben war.“ (Fr. unt. Hag.). — „Husgerede, Husraet, Inghedome“ sind tautologe Bezeichnungen der gesammten fahrenden Habe oder beweglichen Güter, wobei man immerhin unter dem letzten Worte das Eingebrachte der Frau an Mobilien, oder was neben dem Hausrathe selbst in Kisten und Schränken enthalten ist, als ein Besonderes und einigermaßen zu Unterscheidendes noch hinzudenken mag (s. Br. N. Wtrtb. und Dähnerts Plattdeutsch. Wtrtb.). Was uns darin ansößig vorkommen könnte, wird durch die allgemeine Gangbarkeit solcher Tautologieen in förmlichen und feierlichen Documenten beseitigt. Nach Belägen dazu brauchen wir uns so weit eben nicht umzu-  
thun. Denn es folgt sogleich „wor ane ik id hebbe an wat alkern watlanden edder fieden ik id hebbe,“ und in dem oben angezogenen Übereinkommen von 1423 sehen wir verbunden „fundirt, instaurirt und uffgericht“, „geben vorlyhen, legiren und assigniren“, „solche weyse und Gestalt oder Eigenschaft“, „buwen, fundiren und uffrichten“, „affsetten, verlaten oder repelliren“, „beseftigen, approbiren und confirmiren.“ — In den Worten „ane alle Inval — mach“ haben wir ohne alles kritische Gelüst, da die Lesart unsers Textes durch Einhelligkeit aller Zeugenaussagen vollkommen gesichert ist, einen eigenthümlich naiven Ausdruck anzuerkennen für die entschiedene Zurückweisung jedes willkürlich auch nur gehegten oder ausgesprochenen Gedankens an irgend eine Beeinträchtigung des nach Abzug der vermachten Legate in keinerlei Hinsicht zu schmälern den Nachlasses. — Was die zuerst zu kaufende besondere Wohnung anbelangt, so hat es, wir verhehlen es uns nicht, etwas Auffallendes, fast Unbegreifliches, daß uns über die Erfüllung der ersten Pflicht der Testamentarien so gar nichts Urkundliches überliefert worden, ja von keiner Seite her irgend eine Kunde zugeht. Versuchen wir, das Räthsel, so weit es gehen will, zu lösen. Das Archiv des Collegium bewahrt einen dünnpergamentenen, schon etwas beschädigten Brief Swantibors III. mit einem daran hängenden, nicht mehr

ganz unversehrten Schüsselriegel, gegeben zu Colbatz des Montags vor Lichtmess 1413. Darin bezeugt der Herzog für sich und seine Erben, daß die Testamentarien D. Jageteufels ihm Willen und Genüge gethan hinsichtlich des Hauses, welches ihm J. in Testamente für seine Lebenszeit beschieden hätte, daß er und seine Erben jedoch den Testamentarien alle Ansprüche erließen, die er an sie oder ihre Erben des erwähnten Testamentes wegen möchte zu machen haben. Ulrich hat die Urkunde a. a. D. S. 30 abdrucken lassen; unsre Beilage 1 wiederholt, freilich in berichtigter Gestalt, den Abdruck, was um so nöthiger schien, da unlängst noch Barthold eine Mißdeutung derselben sich hat zu Schulden kommen lassen. Dieser erzählt nämlich (Gesch. v. Rüg. u. Pomm. Th. 4 B. 1 S. 11), Swantibor habe dem Wohnhause des eben verstorbenen Bürgermeisters D. Jageteufel, das ihm als bescheidene Herberge auf Lebenszeit zugesichert war, zu Gunsten der testamentlichen Bestimmung desselben entsagt. In dem urkundlichen Briefe aber lesen wir so eigentlich nichts von dem Wohnhause J's., nichts von der dem Herzoge auf Lebenszeit zugesicherten bescheidenen Herberge, nichts von einer testamentlichen Bestimmung, zu deren Gunsten er auf das Wohnhaus Verzicht geleistet haben soll. Vielmehr möchte es mit der Sache ungefähr folgende Bewandniß haben: J. mußte dem Fürsten in einem uns unbekanntem Testamentsnachtrage — denn das bekannte Testament von 1399 schweigt darüber — vielleicht auch nur in einem Nuncupativum irgend ein ihm zugehöriges Haus — Wohnhaus wird nicht gesagt — zu irgend einem lebenswierigen Gebrauche — nicht bescheidener Herberge, weil ja der Fürst sein Schloß am Orte besaß — vermacht und Testamentarien, unter ihnen den eigenen aus der Zahl der Vollstrecker des Testamentes von 1399 durch ihn ausgeschlossenen Bruder Hans, für die Ausführung seiner Lehwilligkeit in strenge Pflicht genommen haben, und von dieser Pflicht, durch deren bereits veranstaltete, die Übergabe des Hauses beabsichtigende Erfüllung der Fürst sich zufriedengestellt ansehen mochte, entbindet er sie, indem er allen aus dem im Briefe vorbemerkten uns unbekanntem Testamente oder Testamentsnachtrage („umme des vorbezeichneten Testamentes willen“), ihm erwachsenen Ansprüchen entsagt, nicht wie Barthold mißverstehet, zu Gunsten des bekannten, das von ihm Note 2, wir wissen nicht, ob irrtümlich, oder durch einen Druckfehler, in das Jahr 1409 gesetzt wird. Wie weit wir nun auch davon entfernt sind, uns einzureden, als könne eine Voraussetzung bloßer Möglichkeiten das über dieser Hausangelegenheit, insonderheit dem Verhältnisse beider sogenannter Testamente zu einander schwebende Dunkel verschleucht oder aufgehellt werden, so vermag man doch des Gedankens sich nicht wohl zu entschlagen, daß allerdings der Herzog, nachdem er vielleicht so eben nur von Jageteufels Vermächtnisse zum Zwecke einer milden Stiftung unterrichtet worden, und wie dafür, um diese ins Werk zu richten, vor allen Dingen der Kauf einer eigenen Wohnung ange-

ordnet sei, wohlwollend sich beeifert habe, die wohlthätigen Absichten des ihm unbedenklich auch im Leben befreundet nahestehenden Stifters durch unverzügliches Aufgeben des ihm von demselben früher verliehenen Anrechtes auf Benutzung eines Hauses entgegenkommend zu fördern und damit auf dessen der Stiftung entsprechenden Gebrauch hinzuweisen. Daß man aber in der That einen solchen Gebrauch davon gemacht habe, dafür scheint mir nicht bloß das absolute Schweigen über den vollzogenen Ankauf einer Wohnung zu sprechen, sondern auch die Thatsache, daß der Ritter Dinnies von der Osten 1469 (f. bei Dr. a. a. D. S. 36) Haus und Hof seines verstorbenen Sohnes Hans „den armen Collegientkindern zu ihrem ewigen Wohnhause“ schenkt, insofern daraus abzunehmen, daß ihre bisherige Wohnung im Laufe der Zeit nicht als satzsam geeignet zur Befriedigung empfundener Bedürfnisse sich herausgestellt hatte, und man doch bei einem Kaufe auf ausreichende Räumlichkeit und Angemessenheit sein Hauptaugenmerk gerichtet haben würde. Umgekehrt endlich wird aus dem wirklich erfolgten Gebrauche des von dem Fürsten zu diesem Behufe sogleich abgetretenen Hauses sich das so befremdliche Schweigen, worüber so weit möglich Aufschluß zu geben es hier den Versuch galt, sich auf das ungezwungenste und genügendste erklären lassen.

Was es ferner mit der bei der Wohnung zu gründenden Vicarie zu bedeuten habe, darüber erhalten wir durch das Document von 1423 befriedigende Auskunft. Man könnte freilich die Vorfrage aufwerfen, warum denn erst so spät, 10 Jahre nach dem Tode des Erblassers, mit dieser Gründung vorgegangen sei. Das Fragliche erledigt sich indessen ohne sonderliche Schwierigkeit durch die Erwägung, daß es erspriesslicher und mit dem Sinne des Stifters übereinstimmender dünken mußte, ohne Zögern mit der Nutzung bereiter und zu Gebote stehender Mittel zu beginnen, als abzuwarten, bis die volle Summe des Vermächtnisses dafür verfügbar geworden. Ein Haus öffnete seine Thüre zum Empfange von Jöglingen, wie ihres Erziehers, und die eingehenden Renten reichten hin zu ihrem Unterhalte. Für die Errichtung der Vicarie aber fehlte es anfangs gewiß an den erforderlichen flüssigen Zinsen, und was sonst noch etwa beigetragen haben möchte, einen Aufschub von zehn Jahren herbeizuführen, sehen wir uns durch Mangel an Nachricht genöthigt auf sich beruhen zu lassen.

Im Jahre 1423 aber kommt auch die Gründung dieser Vicarie, wie oben gemeldet, zu Stande durch eine Dienstag binnen (d. i. vor) dem achten Tage (nach) der Himmelfahrt ausgefertigte und am Schlusse zugleich mit der Genehmigung des Probstes, Decans und ganzen Capitels von S. Marien zu Stettin versiehene Urkunde, worauf dann den nächsten Freitag nach dem achten Tage der Himmelfahrt eine transsumirende Befestigung von dem Archidiaconus und bischöflichen Vicar Joh. Bramstede ergeht. Es sollte danach mit jährlich zu erhebenden 34 Mark („Penningen Finkenogen“) ein Altar

oder ewige Vicarie in einer neuen Kapelle der Marienkirche zur Ehre des allmächtigen Gottes *zc.* erbaut werden mit der Maßgabe, daß der dafür zu ernennende Vicarius oder Altarista von den in dem Jageteufelschen Testamente bestimmten Meistern der Werke präsentirt und demnächst *canonice* instituirt würde, daß er nach Gewohnheit der anderen Vicarien der Kirche diene, eine Stelle im Chore gleich den Mitvicarien hätte und außer den ihm ausgesetzten 30 Mark vier andere für ein kirchliches Jahrgedächtniß D. Jageteufels jährlich vertheilte, daß auch derselbige Vicarius das Collegium, in welchem die armen Schüler zu ernähren, nach testamentlicher Festsetzung recht regierte und die Schüler unterwiese — eine Erklärung des „to der Schole holden“ im Testamente — in allen Tugenden und guten Sitten und für alles, was ihnen Noth thäte, Sorge trüge. Dazu behalten die Provisoren sich und ihren Nachkommen freie Gewalt vor, wenn ein Vicarius „versäumig“ oder nachlässig würde und seine Vicarie nicht könnte oder wollte gehörig verwalten, ihn abzusetzen *zc.* So wollten sie es zu ewigen Zeiten gehalten wissen, gedächten jedoch dermalen eine solche Strenge zu mäßigen, indem sie dem würdigen Meynardus (so wol richtiger überall in der Confirmation geschrieben statt Reynardus) Meynsorp Priester, zur Zeit Regierer des Collegii, der demselben auch allezeit löblich vorgestanden, dem Herrn Decan zur Institution für die neue Vicarie dergestalt präsentirten, daß er, so lange er lebe, im Genusse der Stelle daran als ein wahrhaftiger Vicarius und Beneficiatus der vorgeannten Kirche unabhöfbar bliebe. Wann aber Meynardus mit Tode abgegangen, solle alles, wie vorgesagt, nach der Schnur gehalten werden, und um über die ganze Sache der Vicarie regieren und disponiren zu können, bewahrten sie sich und ihren Nachkommen das Jus patronatus oder Lehrecht an derselben.

Aus diesem in gedrängtem Auszuge mitgetheilten Inhalte der Vicarienfundation haben wir Mancherlei zu lernen. Das kirchlich Antiquarische über Präsentation, Institution, den Altar- und sonstigen Kirchendienst des Vicarius *canonicus* oder *choralis* *zc.* hier bei Seite lassend bemerke ich, daß, wenn die Provisoren mit ihrer Gründungssumme von 34 Mark etwas Widertestamentliches zu thun scheinen, dieser Schein verschwinde, sobald man eingedenk der Sitte, mit der Stiftung einer Vicarie wenigstens Eine sogenannte Memorie des Stifters zu verknüpfen, bedenkt, daß sonach die Grenze des Vermächtnisses wirklich inne gehalten, und nur die sich gleichsam von selbst verziehende, damals gangbare Gebühr von 4 M. (*denariorum memorialium*, wie man sie wohl nannte) für die Memorie zur Vertheilung unter die Priester und Cleriker der sie feiernden Kirche hinzugerechnet sei. (So spricht die mir fast zufällig vorliegende Errichtung einer Vicarie im Camminer Dome 1394 von einem *distribuere quatuor marcas pro una memoria perpetua presbyteris et clericis eiusdem ecclesiae*

annuatim more consueto). Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, wenn gleich die als vorwiegend hier erscheinende Stellung des Erziehers in unserm Collegium als eines wahren Vicarius und Beneficiaten (vergl. Du Fresne Gloss. v. vicar.) die eines der Marienkirche angehörenden Geistlichen war, dies doch nicht hinderlich werden konnte, ihn für die ungetheilte Leitung der Anstalt in Pflicht zu nehmen, und daß es für uns von Interesse ist, in der Person des belobten Priesters Meinard Reinstorp den ersten Vorsteher derselben, seit wann, erfahren wir freilich nicht, kennen zu lernen. Endlich wird uns hier das Verständniß der „Leenware“ des Testamentes in ganz authentischer Weise nicht sowohl eröffnet, als bestätigt. Das Wort kann nämlich dort nicht, wie es sonst allerdings üblicher, den Sinn eines Laudemium haben (s. Frisch unt. Lehen = Wahr), sondern bedeutet, da es nach dem Gebrauche von Were, Gewere nicht allein für förmliche Einkleidung in einen Grundbesitz (s. Jac. Grimm's. D. Rechtsalterth. S. 556), sondern auch (a. a. D. S. 602 aus dem Sachsenspiegel nachgewiesen) für den Besitz selbst, also wie Lehensgewehre im Gegensatze gegen die eigentliche oder ledigliche Gewehre für den Besitz irgend eines Eigenthums- oder dinglichen Rechtes, den Besitz des vollen Eigenthümers genommen werden kann (s. Eichhorns Staats- und Rechtsgesch. B. 1. S. 342. 345. B. 2. S. 625—6), an jener Stelle das Recht der Verleihung oder mit dem beglaubigenden Ausdrucke der Foundation das Jus patronatus oder Lehnrecht der Vicarie; was denn Dähnert auch allein als Bedeutung der Leenware angiebt. Über das Patronatsrecht pflegt in jeder Vicariensiftung besonders bestimmt zu werden, und die Kirche sich an der Stiftung selbst genügen lassend beschränkte hierin das Belieben der Stifter nicht. Für eigenthümlich indessen wird es gelten müssen, daß die Provisoren sich und ihren Nachfolgern zugleich das ihnen zugestandene Recht vorbehalten konnten, den von ihnen gewählten und angestellten Vicarius unter Umständen seines Amtes zu entsetzen, und zwar dergestalt, daß ihm im Falle erfahrungsmäßiger Untüchtigkeit nicht bloß das Vorsteheramt im Collegium, sondern auch die ganze Vicarienspründe, wiewohl unbeschadet seines Clericates überhaupt, entzogen werden durfte. Nur mit Wohlgefallen nimmt man an dieser Clausel wahr, wie entschieden die Testamentarien sich gesonnen bezeigen, auf das gewissenhafteste den Willen des Testators auszuführen, welcher mit hervorstechend praktischer Einsicht in die Bedürfnisse seiner Stiftung sie angewiesen hatte, Niemandem die Vicarie zu verleihen, der nicht neben der nöthigen wissenschaftlichen Befähigung vornehmlich auch geeignet sei, das Erziehungs-Haus und Geschäft werththätig zu verwalten. Daß sie übrigens testamentsmäßig das Patronatsrecht sich als Alterleuten der damit bedachten Gewerke ausschließlich zueignen, ohne den Syndicus, als Stellvertreter des Raths, oder diesen gar selbst daran Theil nehmen zu lassen, darauf braucht wohl nicht eigens noch hingedeutet zu werden. — Für die Worte „an

der woninghe — holden edder wo vele me ienden kan“ beziehe ich mich wegen des anstatt in auf Brem. N. Vertr. und Dähnert, wegen des ienden aber nach der Abschrift aus dem Schöppenbuche enden statt irgend auf das ähnlich gebildete jendert, indert bei Frisch unt. jener und wegen des expletiven en in dem Satze „he en sy so geleret“ auf letzteren und Br. N. W. — Die „Vormünder“, die der Erblasser sich für seine Lebzeit, so oft er von Hause abwesend sei, und nach seinem Tode zu Testamentarien ausersehen, sind freiwillig von ihm zur Betreibung gerichtlicher Geschäfte gewählte Vertreter (s. Frisch unt. Mund, Vormund, Brem. N. W. unt. Mund, Eichhorn a. a. D. B. 2 S. 623—4 §. 353). Dähnert's Behauptung, Vormünder hießen in alten Schriften auch die Vollstrecker eines Testaments, gewinnt wenigstens an unsrer Stelle keinen Belag, indem hier die beiden Bezeichnungen zwar von den nämlichen Personen, aber in verschiedenen Beziehungen und somit in verschiedener Bedeutung ausgesagt werden. — Schliesslich steht „sich weren“, wie schon aus dem Zusammenhange der Stelle an sich in die Augen springt, für „sich beweeren“ d. i. sich beladen, befassen, in welchem Sinne es unterstützt wird durch Beweer und Beweerniß d. i. Mühe und Schwierigkeit (s. Br. N. W. und Dähn.).

Nachdem wir so durch Vorläufigkeiten uns Bahn gemacht, wenden wir uns nunmehr zu der Stiftung selbst, zu der Erörterung ihres Zweckes und ihres dadurch bedingten Wesens. Der Zweck der Stiftung erhält seinen Ausdruck in den Worten: „an der woninghe schal me holden 24 edder wo vele me ienden kan arme kyndere dy anders nicht hebben vnde schal de tho der schole holden beth dat se sik behelpen mogen vnde alse mynen testamentarii nütte düncket vnde sunderliken vundelinghe wor me de vindet de schal me dar hinnen vp soden vnd theen vnd tho der scholen holden.“ Demnach sollte man in dem zu diesem Ende anzukaufenden Hause vier und zwanzig, oder so viel man irgend könnte — wohlweislich wurde ihre Anzahl nicht fester abgeschlossen — arme Kinder unterhalten, die Anderes nicht hätten, das heißt nicht etwa vater- und mütterlose Waisen, sondern ganz hilfbedürftige, oder wie sie sofort näher geschildert werden, „de lutteren armen vnd elenden,“ lauter und durchaus arme Knaben, von denen überhaupt gilt, was von den für die Aufnahme insbesondere zu berücksichtigenden Jünglingen, daß man sie sollte ernähren, erziehen und unterweisen, oder geistig ausbilden lassen nach den drei abstract so zu unterscheidenden Momenten, die ein volles Alumnat, wie dessen äußere und innere Leitung durch einen Vicarieninhaber hier beabsichtigt wurde, zusammen in sich begreift. Die Pflege solcher Zöglinge nun sollte so weit durchgeführt werden, bis daß sie sich zu behelfen vermöchten. Die Worte klingen einfach; desto vielsagender aber möchte bei näherer Prüfung ihr Gehalt sich darstellen. Fragen wir uns nämlich, was doch in dem „Sich behelfen“ genau betrachtet liegen sollte, so

werden wir denke ich zu antworten haben, daß, da der Ausdruck so ganz allgemein gehalten und in keinerlei Hinsicht, durch kein wofür, für welche Berufsart oder Lebensbestimmung modificirt sei, er einen Selbstzweck in sich schließen müsse; und dieser Selbstzweck wiederum wird uns klarer entgegentreten, wenn wir ihn als Zielpunkt und die Pflege des Stiftungshauses als den auf diesen gerichteten und zu ihm führenden Weg auffassen. Der Weg aber ist kein anderer, als der des erziehenden Unterrichtes, mithin das Ziel selbst oder der Endzweck der Stiftung das durch geistig bildende Entwicklung zu erzielende Vermögen, sich selbst zu helfen, oder geistige Selbstständigkeit. Solchem Zwecke konnte mit nichts Eintrag geschehen durch den Zusatz über das Gutdünken der Testamentarien; denn dieses sollte sich nicht auf den Gegenstand, auf das Was des Bezweckten, sondern allein auf das Wie der Verfolgung desselben, auf das „also“ beziehen. Daß sich unstre Werkmeister auch hierfür nach Beirath umgesehen haben mögen, ist nichts weniger als unwahrscheinlich. Erholten sie sich indessen auch hierin Rathes bei dem Syndicus, so wurde demselben damit noch kein unmittelbarer oder amtlicher Einfluß auf diesen Punkt eingeräumt. Was dann hinterher, nachdem das Erziehungshaus das Seinige geleistet und die bis zur Selbstständigkeit ausgebildeten Zöglinge aus seinen Räumen entlassen hatte, aus diesen geworden, welchen Lebensgang sie eingeschlagen, um von dem gewonnenen Bildungsgrade in irgend einer bürgerlichen Stellung Gebrauch zu machen, danach dürfen wir nicht weiter fragen, da der Stifter offenbar und wol in der Überzeugung, seinem Wohlthätigkeitsfinne nicht erspriechlichere Befriedigung gewähren zu können, als wenn er ganz unbemittelten und darum geistiger Förderung entbehrenden Knaben die allgemeinste Vorbildung für irgend ein dereinst zu ergreifendes Lebensgeschäft vermittelte, der freien Wahl des Berufes keine Schranke setzen wollte. Auf den Gedanken an eine Vorbereitung für den geistlichen Stand wird man um so weniger verfallen können, als die Kirche ja, wie Keinem unbekannt, durch selbstangelegte und selbstgeleitete Schulen dafür zu sorgen gewohnt war.

Nach allem Bisherigen bleibt mir gegenwärtig die Aufgabe übrig, an meine Auslegung des Stiftungszweckes den Probirstein der Geschichte zu halten und durch Führung eines Thatbeweises wie durch eine Art Gegenrechnung das Probekhaltige meiner Ansicht zu erhärten. Ich habe in dieser Beziehung die Papiere des Collegium, insonderheit auch die Urkunden verglichen, so viele deren zu meiner Kenntniß kommen konnten, theils einige mehr als Örlchs abschriftlich mitgetheilt erhalten, theils weniger, nicht sowohl, weil das mir Fehlende inzwischen verloren gegangen, als weil es zufällig verlegt und nur darum nicht zur Hand zu seyn schien. Das Wichtigere von allen hat D. (a. a. D.) bereits abdrucken lassen zwar nicht überall buchstäblich genau, ohne daß jedoch der Zuverlässigkeit des Sachinhaltes dadurch merklicher Abbruch geschähe. Was ich sonst an

Gedrucktem oder Ungedrucktem benutzt habe, wird jedesmal an seinem Orte angezeigt.

Die vorwaltende Richtung oder den eigentlich wissenschaftlichen Charakter seiner Stiftung hatte der Stifter selbst bereits dadurch bekundet, daß er den Unterricht schlechthin ohne alle Fachbeschränkung an die Spitze dessen stellte, was das Alumnat seinen Zöglingen zu gewähren hätte, und daß er ein dafür ausreichendes Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse oder von Gelehrsamkeit zur unerläßlichen Bedingung der Wahl eines leitenden Vorstehers machte. Diesem gemäß sprach auch die nächste hierhin einschlagende Urkunde von 1423 an den zu bestellenden Vicarius die Anforderung eines Unterweisers in allen Tugenden und guten Sitten aus, wo denn die Tugenden neben dem sittlichen Elemente der Bildung hervorgehoben ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nicht so gar weit von dem Sinne der in der Folge mehrfach vorkommenden guten Künste abweichen möchten. An verbrieften Schenkungen fehlte es nun auch außer den beiden oben angeführten im Laufe des 15ten Jahrhunderts dem Collegium nicht, wohl aber an Hindeutungen in ihnen auf das Eigenthümliche des an der dort verpflegten Jugend zu betreibenden Bildungsgeschäftes bis auf eine etwa zu machende Ausnahme. Es schenkt nämlich 1453 ein aus Helmstädt gebürtiger Priester Ludolph Hartmann in Stettin 18 Mark jährlicher Zinsen von 260 Mark Hauptgeld (wie es in der Registratur der Fundatio Ludolphi Hartmans Sect. 1 N. 4 heißt) zuerst an den Mag. Cossabade, nach dessen Tode an seinen Freund den Cleriker Bernold Hartmann und nach dessen Absterben wiederum an den jedesmaligen (pro tempore) informatorem inveniunt sive scholarium in collegio Jagedüvels in Stettin, so lange er eines Solchen Amt versehen (Str.'s Beitr. 2 S. 3. 4.). Hier möchte es sich allerdings rechtfertigen lassen, nicht bloß in dem Informator einen wissenschaftlichen Lehrer anzuerkennen, wie ihn die Anstalt stiftungsmäßig erheischte, sondern auch in den juvenes gereifere Jünglinge zu erblicken, die eben durch entwickelte größere Geistesreise für das ihnen näher gerückte thatsächliche Bildungsziel derselben Zeugniß ablegen. Das folgende Jahrhundert führte in seinen ersten Dezennien dem Collegium ebenfalls mehrere Schenkungen zu, ohne daß daraus für unser dermaliges Augenmerk Momente hervorträten. Nachdem aber der Treptowsche Landtag von 1534 sich für Pommern zur Reformation bekannt hatte, und man demzufolge schon im nächsten Jahre auch in Stettin mit einer Kirchen- und Schulsivitation nach Art der Melancthonschen in Sachsen vorgegangen war, gelangt uns über das Collegium Manches zur Kunde, was zu dem hier in Rede Stehenden gehört, und zugleich in andrer Hinsicht von Bedeutung ist, so daß ich nicht unterlassen kann, mich etwas ausführlicher darüber zu verbreiten.

In einem sogenannten Verzeichnisse und Bedenken Pauli a Rhoda 1535, wie viel Pfarrkirchen und mit wie viel Prädicanten zu Stettin nothdürftig zu versorgen seien (s. Erläuternde Beilagen zu Medems Gesch. d. Einf. d. evang. Lehre in Pomm. No. 54; das Original ist bedauerlicherweise aus dem Actenstücke des hiesigen Provinzialarchives, dem es eingesteket war, verschwunden) heißt es Abschn. von der Schule S. 251, der Schulmeister (d. i. Rector zum Unterschiede von den Schulgefelten) Petrus Becker (gewöhnlich nach Sitte der Zeit Artopöus latinisirt) habe 40 Gulden zur Befoldung, und sei ihm einiges Holz und Korn zugesagt von dem Collegio bei Marienkirche, dieweil das zur Stadt gehöre und von Bürgern gestiftet sei, damit es zur Schule käme und der Geselle im Collegio in der Schule mit läse und die Knaben in die Schule führe. Die in diesen Worten mitgetheilte Nachricht klärt uns über mehr als Einen bisher dunkeln und zweifelhaften Punkt in den städtischen Schulgeschichten auf, dergleichen wir hier freilich nur wie im Vorübergehen flüchtig berühren. Zuörderst erhält dadurch das Rectorat P. Beckers eine chronologisch so gesicherte Stellung, daß dem Schwanken darüber (s. Zachariä's hist. Nachr. v. d. Rathsch. u. Städtisch. zu Stett. S. 35 Anm. e) ein Ende gemacht wird. Das Collegium bei Marienkirche ist unser Jageteufelsches, wie es in dem Visitationsbescheide von 1535 (s. Medem N. 55 S. 264) bestimmter bezeichnet wird an der Stelle von den Knaben, „so in dem Collegio, das man unser lieben Frauen nennet und von dem Testamente Jageteufels unterhalten werden.“ Sehen wir sodann von diesem aus dem Rector Becker durch Zusicherung besonderer Emolumente Anträge gemacht wegen einer Vereinigung desselben als städtischer Anstalt mit der Stadtschule, so werden wir dadurch von einer Thatsache unterrichtet, über welche noch Zachariä (a. a. O. S. 23) im Finstern tappt, und Ölrichs (B. 1. S. 32) gar, ohne sich irgend etwas von Dunkelheit merken zu lassen, hinwegschlüpft, wir meinen den Zeitpunkt der Verbindung beider Institute. Denn daß diese Verbindung wirklich noch in dem gedachten Jahre zu Stande gekommen, wird durch die „Stettinische Kirchenvisitation“ von 1535, deren Originalacte uns vorliegt, außer Zweifel gesetzt. Nachdem nämlich Paul von Rhoda der mit Becker angeknüpften Verhandlung erwähnt hat, giebt er folgende ganz unumwundene Schilderung von dem damaligen höchst unerfreulichen Zustande des Collegium: der zeitige Provisor — die übrigen Vorsteher scheinen dem Einen „Herrn Caspar“ wie er ihn nennt, die Sorge der Verwaltung überlassen zu haben — sei ein Schlemmer und „Horertrecker“ und das Collegium sehr in's Hintere gekommen und werde keine klare Rechenschaft abgelegt; man habe auch nicht können dahinter kommen, was das Collegium besitze, und hätten die Vorsteher untreulich und versäumlich gehandelt; es sei vonnöthen für die Anstalt, von Vorstehern und Provisor eine klare Rechenschaft zu fordern, item dieweil der Syndicus dieser

Stadt mitregiere und Superintendent in der Fündation genannt werde — man sieht, die Stiftungsurkunde war dem Schreiber nicht zur Genüge bekannt —, daß er fleißig Aufsicht zu haben verordnet würde, item daß man etliche fromme Bürgerkinder hereinnehme, daraus man was Gutes zöge und nicht Bauerjungen und fremde Kinder allein um des Singens willen; der zeitige Resumptor — den Namen vernehmen wir hier zum ersten Male — taue nicht; darum müsse ein anderer dahin gestellt werden; es taue weder Provisor noch Resumptor, und die Vorsteher seien widerwillige Leute, also daß die Güter des Collegium übel angelegt wären.

Darauf bescheidet Bugenhagens Kirchenvisitation in dem Kapitel „von der Schule“ (vergl. v. Med. S. 264), nachdem S. Jacobs Vicarienhaus mit Hof und allem Zubehör der Stadtschule zugewiesen und über das gottesdienstliche Singen in S. Jacobi und S. Nicolai Anordnung getroffen: „die Knaben aber, so in dem Collegio *rc.*, sollen in untrer lieben Frauen Kirche, wie vormals geschehen, zu singen verhaftet bleiben, und der Schulmeister soll über seine Schüler Gebot und Zwang, wie von Alters gewöhnlich gewesen, behalten und darin Beistand und Förderung von dem Rath haben. Auch sollen darin allein Knaben genommen werden, die tüchtig zu lernen nach des Superintendenten Urtheil. Die mag man auch versorgen zur Lehre mit einem gelerten Gesellen von der Schule.“ Ich bemerke, daß die letzten Worte von „Auch sollen“ an aus einem eigenhändigen Marginalie Bugenhagens zu dem Entwurfe oder der Minut geschlossen sind, und berichtige beiläufig einen Irrthum v. M.'s, der B.'s Zusatz unter dem Concepte falsch gelesen. Er lautet nicht: *Reliqua omnia quae non sunt hic scripta etc.*, sondern, da  $\bar{q}$  —  $\bar{o}$  Sigle für *quomodo* ist, R. o. *quomodo sunt hic ser.* — für den Sinn das allein Paßliche.

Sollen nun die Collegianer — denn lediglich von diesen ist in der beigebrachten Stelle des Visitationsabschiedes die Rede — unter der Autorität und altherkömmlichen Disciplinargewalt des Schulmeisters d. h. des Rectors, hier P. Beckers, als seine Schüler behalten bleiben, so können wir darin nur die Bestätigung einer bereits vollzogenen, von Paul von Rhoda erst als eingeleitet gemeldeten Vereinigung des Collegium mit der Rathsschule erkennen. Man hat vollkommene Berechtigung zu der Annahme, daß man sich nicht bloß von der Zweckmäßigkeit dieser Combination überhaupt allseitig überzeugt hielt, sondern auch insbesondere davon, daß mit einer solchen nichts weniger, als dem Sinne der Stiftung Zuwiderlaufendes geschähe. Ist nämlich Grund vorhanden für die Vermuthung, daß Jageteufel durch das frühere geschichtlich nicht zu leugnende Widerstreben der Domherren von S. Marien sogar einer päpstlichen Bulle zum Troße gegen die Errichtung einer Schule bei S. Jacobi (Friedeb. histor. Besch. Stett. S. 63—6) zu seinem Testamente, um mit einer Art von Selbsthülfe an seinem Theile

ein dringender werdendes Bedürfniß zu befriedigen, mit bewogen worden, so hatte sich nunmehr die ganze Lage der Dinge umgestaltet. Die Schule bei S. Jacobi war nicht allein eröffnet, sondern unter Einwirkung des Rathes zu einer schon stattlichen Lehranstalt (vergl. Zachariä S. 25) erwachsen, das Collegium hatte es im Laufe der Jahre mannigfach an sich fehlen lassen und war hinter seiner Aufgabe wol um so merklicher zurückgeblieben, als die neue Zeit der auch in Stettin bereits Wurzel fassenden Reformation die wissenschaftlichen Anforderungen an dasselbe steigerte. Was möchte doch der Stifter dagegen haben einwenden wollen, wenn die Verwalter seiner Stiftung beschlossen, mit jener Schule eine Vereinigung einzugehen, die ohne den äußeren Bestand der Stiftung in irgend einer Weise zu schmälern, der Erreichung des Zweckes derselben, der auf dem Wege wissenschaftlicher Bildung zu erzielenden geistigen Selbstständigkeit, Vorschub zu leisten geeignet war eben so durch gemeinsames Arbeiten Mehrerer an einem Werke, welchem die Kraft des einzelnen Resumtorens in seiner Sonderstellung nicht recht gewachsen schien, als, was sich unmittelbar daran anknüpfte und von dem Bistationsabschiede empfohlen wurde, durch Versorgung des Collegium von der Schule aus mit einem wissenschaftlich tüchtigen und praktisch geübten Vorsteher, für dessen Wahl man sich ursprünglich auf den engen Kreis der Vicare bei S. Marien beschränkt hatte?

Außer dem Abschiede aber sind wir in der Lage, für die Richtigkeit unsrer chronologischen Angabe noch einen andern glaubhaften Belag aus etwas späterer Zeit beibringen zu können. Wir haben nämlich aus den rathhäuslichen Baccalaureatsacten V. I ein Schreiben der Provisores Collegii an den Rath vom 5ten Februar 1572 in Händen, worin sie zunächst um Erlaß oder Herabsetzung eines dem Collegium auferlegten Schosses bitten. Dann berichten sie über mancherlei Streit, wie sich derselbe nicht selten zutragen zwischen den Schulmeistern (Rectoren der Stadtschule) und den Baccalaureen des Collegium — den Titel Baccalaureus vernehmen wir hier zum ersten Male — wegen des ursprünglichen zu Herrn Peter Beckers Zeiten errichteten Vertrages, als die armen Knaben (des Collegium) zuerst in die Mönchenschule (so wurde die Stadtschule genannt seit ihrer Verlegung in das von den weißen Mönchen Carmeliterordens in der Mönchenstraße verlassene Kloster, vergl. Zachar. S. 24) gekommen. Indem die Provisoren aber sich über eine nach Beilegung früherer Zwifigkeiten mit den Rectoren neu ausgebrochene anderweitige Differenz näher auslassen, werden wir zugleich von dem Hauptinhalte jenes Vertrages in Kenntniß gesetzt. Der Baccalaureus, heißt es, habe als Corrector dem Magister (Rector) zunächst stehen und aller accidenteller Einkünfte der Schule mit theilhaftig werden sollen. Weil jedoch die Schule mit einem Corrector, wie das Collegium mit einem Baccalaureus, schon versehen gewesen, so habe der Vertrag in diesem Punkte nicht zur Ausführung kommen können und dem Baccalaureus verstattet

werden müssen, wegen seines geringen Stipendii Privatschüler zu halten; damit aber seien, weil deren viele geworden und der Schule Abbruch gethan hätten, einige Rectoren übel zufrieden gewesen, und so sei Neid und Haß entstanden, die Anlässe dazu indessen beseitigt durch eine dem Baccalaureus von dem Diaconen bei S. Jacobi bewilligte Zulage von jährlich sechs Gulden; diese habe man dem vorigen gezahlt, dem jetzigen aber vorenthalten, weil er sich geweigert, eine ihm auferlegte größere Stundenzahl, als bis dahin ordnungsmäßig gewesen, in der Schule zu übernehmen. Schliesslich bitten die Provisoren, es bei der bisherigen geringeren Schularbeit und gleichwohl nicht zurückgezogenen Gehaltserhöhung zu belassen, und motiviren ihre Bitte durch specielle Aufzählung der Geschäfte des Baccalaureus im Collegium, wovon weiter unten.

Legt nun die Begünstigung des vertragsmäßig abgeschlossenen Überganges des Collegium an die als Lateinische oder gelehrte Anstalt schon dastehende Stadtschule, bei welchem Übergange der Resumtor in der Reihe der Lehrer nur eine Stelle einnehmen konnte, wie er sie so ungefähr noch bis zu diesem Augenblicke bekleidet (vergl. Zach. S. 25), Zeugniß ab von der richtigen Auffassung des wissenschaftlichen Charakters unsers Alumnates durch die dabei wirksamen Kirchen- und Schulreformatoren, so zeugt hierfür in gleichem Maaße, was sie als Bedingung für die Aufnahme von Zöglingen aussprachen. Paul von Rhoda will durch ihre Begabung bekannte Bürgerkinder darin aufgenommen sehen, aus denen wissenschaftlich Tüchtiges entwickelt werden könne, und Buzenhagen macht die Aufnahme ausschließlich abhängig von der durch des Superintendenten als des dazu Geeignetesten — zunächst also Pauls von Rhoda — Urtheil zu bestimmenden Fähigkeit zu lernen d. h. wissenschaftlicher Ausbildung oder den Studien obzuliegen, zu studiren. Ein solches Studiren macht sich, nachdem einmal so gleichsam die vernehmlichste und eingänglichste Losung dafür gegeben war, in den von jetzt an erfolgenden Schenkungen immer lauter geltend. Nach einer Bekundung der Verweser des Collegium über ein Geschenk Hans Zanders von 1552 (s. bei Str. 2, S. 9 und 10) war die milde Gabe von 150 Gulden den armen Knaben gewidmet, die im Collegium unterhalten würden, um „gute Künste“ und Sachen zu lernen, und hatten die Verweser gelobt, wenn ein Knabe von den Verwandten Zanders studiren wollte, solle derselbe für die Aufnahme in das Institut vor anderen bevorzugt werden. 1559 vergleicht sich Dietr. Hademer mit den Provisoren wegen eines Hauses, das nach dem Tode seiner Frau an die Anstalt fallen solle, „darmit die armen Kinder deste beth (besser) mogen erholden werden thon „guden Kunsten und Gades Ehren“ (das Document fehlt bei D.) 1581 bekennen die Provisoren, 100 Thlr. von Nicol. Stoppelberg für das Collegium empfangen zu haben zur besseren Unterhaltung der Jugend, die darin zu freien Künsten und Gottes Ehren erzogen werde (D. S. 11). 1666 vermachte die Wittve Blanck dem Collegium

einen Schiffspart, von dessen Zinsen den studirenden Collegenschülern jährlich schwarzes Gewand zu Ermeln im Kleide gekauft werden solle (S. 1 S. 37).

Daß ferner auf Studien oder eine gelehrte, wissenschaftliche Laufbahn das ganze innere Wirken der Anstalt vorbereitend und einleitend gerichtet seyn mußte, bedarf wol keiner breiteren Auseinandersetzung. Von einer dafür fest geregelten Hausordnung in- dessen bringt uns erst die Zeit nach der Reformation genauere Kunde. Die Matrikel von 1564 nämlich enthält B. 1 F. 3—4 einen in Beilage 2 abgedruckten ordo institutionis et disciplinae, woraus wir ersehen, an welches Geschäft, welche Arbeit oder Übung jede einzelne Stunde jedes Wochentages vertheilt war. Im Allgemeinen lernen wir aus dieser Art von Stundenplane, daß außer dem, was an Lehre und Gesang die Kirchlichkeit jener Zeit in Anspruch nahm, die wissenschaftliche Thätigkeit der Anstalt sich wesentlich nur auf Einübung Lateinischer Elementar-Grammatik und auf Wiederholung Lateinischer Schullectionen erstreckte, von welcher Repetition wahrscheinlich auch der Resumtor seinen Namen erhalten. Das erwähnte Schreiben der Provisoren sodann von 1572 fügt zu der Angabe, daß der Baccalaureus an fünf Wochentagen zusammen neun Lehrstunden in der Schule abzuhalten habe, die Notiz hinzu, daß er am Mittwoch dort nicht „aufwarten“ könne, weil er bis nach 8 Uhr Morgens in Marienkirche beschäftigt sei und hinterher mit den Collegianern den Catechismus zu treiben habe. Überhaupt müsse er dieselben alle Morgen 1 Stunde, ehe sie in die Schule geführt würden, 2 Stunden, wann sie aus der Schule zurückgekommen, und Nachmittags noch 1 Stunde unterrichten, so daß ihm dort über die bisher übliche Zahl der Lectionen hinaus nichts aufgebürdet werden dürfe, wenn die Unterweisung der Collegianer nicht darunter leiden solle. Wird sich gegen die Richtigkeit dieser Specification schwerlich ein gegründeter Zweifel erheben lassen, so muß nach dem J. 1564, wo der Baccalaureus nur zu 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Collegium verbunden war, sein Lehrgeschäft in der Schule sich um ein Beträchtliches vermehrt haben.

Die „Kurze abgefäste Ordnung“ der Matrikel von 1612 giebt fast lediglich Vorschriften über das sittliche Verhalten der Collegianer innerhalb der Anstalt. Doch folgt in No. 3 auf die Verpflichtung, fleißig zu studiren, ausgegangen oder genehmigt vom Rathe der Beisatz: „Da man vernimmt, daß einer oder ander unter ihnen nicht Lust oder ein gutes Ingenium zum Studiren habe, soll der oder dieselben nach der Herren Inspectorum und Provisorum Belieben aus dem Collegio wieder weggelassen und hergegen andere fleißige und qualificirte eingenommen werden.“ Zum Beschlusse aber heißt es dann: „der Baccalaureus soll sie fleißig und treulich in Künsten und Sprachen unterrichten, daneben auch in Orthographia, Arithmetica und Musica großen Fleiß thun, damit sie heute oder morgen auch in der Welt fortkommen mögen.“

Was übrigens die amtliche Stellung des Baccalaureus zu den anderen Lehrern und dem Rector, sowie des Collegium zu der Gesamtheit der Schule anbelangt, so herrschte hierüber noch in den letzten beiden Jahrhunderten mehr Klarheit und Sicherheit, als in dem gegenwärtigen, wo sich, ziemlich unbegreiflicherweise, manches hinsichtlich derselben verdunkelt und verschoben hat. Der Titel, nach der Reformation an protestantisch lateinischen Schulen bekanntlich auch sonst gangbar, mag man ihn von der kirchlichen Benennung des jüngeren Canonikers, der zwar Profess gethan, aber noch nicht zum Priester geweiht worden, herleiten, oder von dem Ritter, der es noch nicht bis zum Bannerherrn gebracht, oder unmittelbarer und darum wol richtiger von dem Baccalaureus formatus der Sorbonne (s. du Fresne Gloss.), soll einen Lehrer bezeichnen, der sich noch nicht zu den höheren Graden gleichsam der Lehrfacultät aufgeschwungen, also einen jüngeren Mann auf der Stufe etwa, wie er sie hier bei der Rathsschule betreten. In seinem Verhältnisse zu der Direction dieser stand er seinen übrigen Collegen gleich und unterschied sich von ihnen nur durch eine geringere Anzahl von Lehrstunden in der Schule, wogegen ihm zur Ausgleichung der Arbeit die innere Leitung des Collegium zunächst allein anheimfiel. Sowie er selbst aber auch als Resumtor in dem Rector den Vorgesetzten, welchem er amtlich untergeben, zu achten hatte, so blieb gleichfalls das Alumnat mit seinen Zöglingen, schon in Folge der Unterordnung des nächsten Vorstehers unter die Obergewalt und Disciplinargewalt des Rectors gestellt, was früher der Rath theils sicherlich aus allgemeinen Gründen, weil er die Schule als ein untrennbares Ganzes und das Collegium als integrierenden Theil desselben anzusehen gewohnt war, theils wegen der ausdrücklichen Festsetzung des mehrgedachten Visitationsabschiedes nicht hat können verkennen wollen. Einige aus den oben bereits als Quelle benutzten Baccalaureatsacten geschöpften Beläge werden hinreichen, um hierfür den bündigsten Beweis zu führen.

Nach dem über die Einführung des Resumtors Tilemann Waldow aufgenommenen Protokolle vom 10. Februar 1643 stellt im Auftrage des Raths der Syndicus Runge mit den übrigen Inspectoren den vom Rathe Gewählten den Provisoren vor in Gegenwart des Rectors Pelschöfer als „generalis inspectoris der Schule,“ mithin auch des zu ihr gerechneten Collegium, und schließlich „präsentirt“ dieser wiederum den vorgeforderten Alumnus den neuen Resumtor „pro praeceptore et baccalaureo“ und weist sie an, ihn gebühlich zu achten und „in pietate, disciplina et moribus ihm gehorsam zu seyn; wo nicht, solle er mächtig seyn, sie — zu strafen; welches sie stipulata manu angenommen.“ Es ist dies die bis weit in das vorige Jahrhundert hinein gebräuchliche, in ihren Hauptpunkten stehende und nur von Zeit zu Zeit durch längere Reden

des Rectors, wie des Einzuführenden etwas veränderte Form der Amtseinweisung, aus welcher unwiderleglich hervorgeht, daß man insonderheit auch alle Zuchtgewalt des Baccalaureus über die Alumnen als einen Ausfluß der Autorität des Rectors und von dieser auf ihn hinübergeleitet betrachtete. In einem Introductionsact vom 27sten Junius 1655 heißt der Rector „generalis director der Schule“ und wird gebeten, die Collegianer dem neuen Baccalaureus vorzustellen und sie zum Gehorsam und Fleiß „tragenden Amtes“ wegen ic. zu ermahnen. In einem ähnlichen Act vom 1sten März 1675 soll der Baccalaureus sich angelegen sehn lassen, „vornehmlich dem Rector und seinen Collegien Gehorsam, Liebe und Dienste zu erweisen, und in einer Verhandlung vom 18ten April 1687 verspricht der Rector auf eine bei ihm angebrachte Klage des Ökonomen, daß einige von den Alumnen spät des Nachts heimkämen, sie sollten künftig strenge dafür bestraft werden.

Ich habe aus dem ersten Protokolle mit einfließen lassen, daß der Rath die Wahl eines Baccalaureus vollzogen hätte, und eben dieses bekundet jede spätere Einführungs-Verhandlung. Wann aber das aus den Alterleuten der Stiftung bestehende Provisorat sein ihm auf ewige Zeiten zugetheiltes Patronatsrecht dem Rathe abgetreten, darüber habe ich mich umsonst nach actenmäßiger Bezeugung umgesehen. Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß, nachdem einmal unter Pet. Beckers Rectorate das Collegium mit der Stadtschule verschmolzen und dem Resumtor nicht allein Antheil an den Accidenzien derselben, sondern auch ein Salar aus den der Stadt verfügbaren Mitteln der Jakobikirche zugestanden war, die Ernennung desselben als eines Mitlehrers an einer wissenschaftlichen Anstalt von dem ohnehin dazu weniger geeigneten Provisorate schon im 16ten Jahrhunderte dem Rathe überlassen worden. Fast problematischer noch erscheint es, wie der jedesmalige Stadtsyndicus zum Collegium gestanden. Schon das ursprüngliche Hervortreten desselben in dem Stiftungsdocumente muß nach unsern Darlegungen große kritische Bedenken erregen. In der Ausübung des Patronatsrechtes nicht minder, als in dem Betriebe von Verwaltungsangelegenheiten verfahren die Provisoren mit der entschiedensten Selbstständigkeit; und doch gewinnt es von andrer Seite das Ansehen, als hätten sie sich bei wichtigeren Schritten seines Beirathes, gelegentlich vielleicht auch seiner Feder bedient. Scheint ihm dann allmählig der Titel eines Inspectors fester zugeschrieben zu werden, wiewohl darin wiederum die mannigfach vorkommende Mehrzahl von Inspectoren irre macht, so kann das in keinem andern Sinne genommen werden, als es schon Paul von Rhoda nahm, nämlich daß er, ohne in Verwaltung und Leitung des Collegium aus eigener Macht irgendwie einzugreifen, nur darauf zu achten hätte,

daß Provisoren und Beamte der Anstalt in äußeren Dingen das Ihrige thäten, und zwar commissarisch, im Auftrage und Namen des Rathes, inwieweit dieser dazu bevollmächtigen konnte. Wenn jedoch eine Meinung aufkommen und bis in die neueste Zeit herein Platz zu greifen vermochte, als bilde das Collegium eine Art von privater Kost- und Erziehungsanstalt unter der unabhängigen, alle Mitwirkung der Schule ausschließenden Beaufsichtigung, selbst pädagogischen, über Resumtor, wie Alumnus sich gleichmäßig ausdehnenden Oberleitung des Stadtsyndicus, so ist das eine Erscheinung aus der Klasse sehr auffallender Anomalien. Denn mochte man auch die ursprüngliche Stiftung mit der ganzen selbstredend und laut genug dawider zeugenden Geschichte der gestifteten Anstalt über die Reformationszeit hinweg bis zum J. 1740 unbeachtet lassen, so konnte doch eine nicht ganz erloschene Erinnerung an den Visitationsbescheid vom 28sten Februar 1742 vor einem so ungeschichtlichen Irrthume bewahren. Die erste Epoche machende Visitation nämlich, die Kirchenvisitation von 1535, durch welche die Kirchenverbesserer der damaligen Lage der Dinge gemäß auch die Schulen unsrer Stadt und somit das dahin gehörige Collegium in den öffentlichen Kreis ihrer Reform zogen, war allerdings mit ihren Wirkungen für letzteres allmählich in tieferen Hintergrund getreten, als Friedrich II. im J. 1740 eine zweite ähnliche Visitation der öffentlichen milden Stiftungen Pommerns, und somit des Collegium, durch eine eigens dazu eingesetzte Regierungscommissio veranstalten ließ. Das Original des über dasselbe erlassenen revidirten commissarischen Visitationsbescheides vom 28sten Februar 1742 nebst einem angehängten, unter dem 26sten März desselben J. bestätigten Reglement befindet sich in dem Archive der Anstalt. Strich hat daraus (B. 1 S. 39 ff.) einen sogenannten Extract, womit aber das ganze Reglement gemeint ist, in zufällig verwirrter Ordnung abdrucken lassen. Unsrer Beilage 3 trägt den vorausgehenden Visitationsbescheid nach und wiederholt mit Ausnahme der vier Artikel über das seitdem aufgehobene Ökonomenamt der Vollständigkeit halber die Abschnitte B. und C. über den Baccalaureus und die Alumnus. Ich weise hier darauf hin, daß letztere nach dem Ausdrucke des Bescheides nur „Studentens halber“ sich in dem Collegium befinden, und (Regl. C. 1) dahin trachten sollen, daß ihr Studiren gesegnet sei, „und fernerweitig aus diesem Collegio solche Männer entstehen mögen, welche in geist- und weltlichen Ämtern rühmlichst gebraucht werden mögen.“ Der Baccalaureus aber hat nach Regl. B. 2 „denen patronis, Inspectoribus — von dem Stadtsyndicus ist auch hier mit keiner Sylbe besonders die Rede — und Provisoribus mit aller Bescheidenheit zu begegnen“, und es dringt sich dabei als beachtenswerth auf, daß er zwar zu gebührendem Verhalten gegen alle diese, jedoch nicht zu einem Gehorsam, wie er ihn nach obigen Anführungen allein dem Rector, als seinem Vorgesetzten, schuldig, pflichtig gemacht wird.

Wenn nun in der Cabinetsverfügung vom 30sten Dezember 1804 die Combination des hiesigen Marienstiftsgymnasium und Rathshyzeum betreffend des Collegium nicht wörtliche Erwähnung geschieht, so hat das darin seinen einfachen und natürlichen Grund, daß es ja längst nur noch als zu untheilbarer Einheit mit der Rathsschule verwachsen und ihr einverleibt fortbestanden.

Und so darf ich mir schmeicheln, der Aufgabe, die ich mir gestellt, nach Kräften Genüge geleistet zu haben. Ich habe versucht, durch sorgfältig prüfende Kritik der urkundlichen Stiftung den ursprünglichen Zweck derselben zu ermitteln und zu bezeichnen, habe versucht, auch aus den Hauptmomenten der Geschichte der Anstalt nachzuweisen, wie man diesen Zweck bis zu ihrer engeren Verbindung mit der Rathsschule unverrückt im Auge behalten, und wie ihre Verhältnisse zu dieser Schule im Laufe der Zeit sich gestaltet haben. Das Falsche und Irthümliche in anderen Auffassungen ihres Zweckes und Wesens wird satzsam daraus von selbst erhellen, namentlich die Stellung derselben zu einem exclusiv vorsehenden und leitenden Inspector, wodurch die Direction des Einen Ganzen unsrer gegenwärtigen Gesamtanstalt in einen mindestens sehr mißlichen Dualismus gespalten und die amtliche Verantwortlichkeit derselben theilweise aufgehoben bleiben würde, sich als alles geschichtlich berechtigenden Fundamentes ermangelnd ergeben. Dagegen möchte, wie sich das Verhältniß des Collegium zu unserm Gymnasium den obigen Darlegungen gemäß nunmehr als das feste und rechte zu ordnen und zu regeln habe, so offen zu Tage, ja auf der Hand liegen, daß es Zeit und Raum verschwenden heißen würde, mit Ausführlichkeit darüber hier noch, wo es ohnedies nicht an seinem Orte seyn dürfte, Einzelheiten zu entwickeln.

## B e i l a g e 1.

Wy Swantobur van godes gnaden Hertoghe to Stetin ic. Bekennen vnde betügen, vor vns vnde vnse eruen, dat dee erwerdyghen lude Hans yagheduuel, Steffen van Stoben, Heyne Godeke, vnde de andern testamentarien vnser willen vnde ghenoghe ghemaked vnde ghedan hebben vmme dat hus, dat vns Otte yagheduuel, deme God gnedich sy, bescheyden hadde yn syne testamente, to vnseme Leuende vnde wy, vnde vnse eruen vorlaten vnde vordragghen den vorbenomeden testamentarien aller tosprake, de wy hebben, edder hebben moghen tho een, edder to eren eruen, vmme des vorbescreuen testaments willen. Vnde to ener groter Betugnisse, So hebbe wy hertoghe Swantobur vorbenomet, vnse Inghestegel mid Witscop henghen laten vor dessen Brys, de gheuen is to Colbak, des mandages vor lichtmissen. In der jegenwardicheit vnser Rades Anno MCCCCXIII.

## B e i l a g e 2.

### Ordo institutionis et Disciplinae huius Collegii alumnorum.

Mane Aestate media quinta. Hyeme media sexta surgunt. Ferarius <sup>1)</sup> omnium primus surgit, et campanula reliquis signum surgendi dat; quo dato statim ab ipso lecto in nomine Patris et filii et spiritus Sancti, surgunt seseque induunt, capillum comant, manus et vultum lavant, et postea omnes ingrediuntur hypocaustum complicatis manibus flexisque genibus DEO gratias agunt, quod eam noctem ipsis prosperam esse voluerit, obsecrantque ut diem itidem illum totum ipsis bene fortunet, hoc modo et ordine I. Recitant formam benedictionis D. Martini Lutheri. Gratias ago tibi mi Pater caelestis: II. Orationem

<sup>1)</sup> Die Kurze abgefasste Ordnung ic. in der Matrifel von 1612 sagt „Ferarius oder Custos“, mit welcher Erklärung hier fürlieb zu nehmen.

Dominicam. III. Symbolum Apostolicum. IV. Decalogum. V. Veni sancte spiritus, cum collecta usitata. Haec singulis diebus ita servant. Die Veneris etiam Litaniam canunt. Interim custos visitat eorum lectulos.

(Die Lunae).<sup>2)</sup>

Hora V. Recitant majores Baccalaureo lectionem Grammatices, Minores autem Donatum.

VI. ingrediuntur scholam, ubi manent usque ad horam nonam.

IX. Habet Baccalaureus publicam repetitionem Virgilio, si quid in eo Rector scholae legerit, si non, Baccalaureus legit libellum de disciplina puerorum, aut repetit lectionem lectam pro ratione temporis.

X. Prandent et consecrationem mensae recitant, sumpto prandio, gratiarum Actionem recitant, postea per quadrantem horae sternunt lectulos, et custos purgat hypocaustum. His omnibus rite peractis, dato signo campanula, conveniunt, et Responsorium asseri ascriptum cantant.

XII. Visitant scholam, ubi usque ad horam quartam manent.

III. Repetit Baccalaureus Terentium et examinat pueros secundum regulas Grammatices et Syntaxeos, conjugat et declinat.

V. Caenant, sumpta caena per quadrantem horae habent otium, animum laxandi gratia, et interim faciunt opus naturae.

VI. Cantant Responsorium per semihoram asseri ascriptum, postea modeste ac tranquille quisque suum occupat locum, suumque officium facit, et quae crastina die sunt recitanda, memoriae mandat.

VIII. Eunt cubitum, et Deum precantur, ut noctem illam totam ipsis bene prosperare faciat, ne quid juris Sathan in eis habeat et canunt psalmum; De Profundis, Formam benedictionis Martini. Gratias ago tibi mi Pater cael. orationem Dominicam. Symbolum Apostolicum, Decalogum. Da pacem Domine.

Die Martis idem est modus et ordo legendi,

repetendi et examinandi lectiones.

Die Mercurii.

V. Recitant Catechismum Martini Lutheri, memoriter, latine et germanice alternatim.

VI. Eunt cantatum in templum cum Baccalaureo.

VII. Visitant scholam, ubi manent usque ad horam nonam.

<sup>2)</sup> Die Parenthese ergänzt eine zufällige Auslassung beider Matrifel.

IX. Revertuntur e schola, et examinat Baccalaureus Coriceum<sup>3)</sup>, ubi germanice loquentes, et turbas agentes pro quantitate delicti suae nequitiae paenas dant. Postea purgant pavementum et hortum.

X. Prudent, et a prandio otium a literarum studio habent, usitato more Collegii.

#### Die Jovis et Veneris.

V. Recitant Baccalaureo lectionem syntaxeos Philipp. Melancthonis.

VI. Visitant scholam, ubi usque ad horam nonam manent.

IX. Repetit Baccalaureus domi lectionem Virgilianam.

X. Prudent.

XI. Cantant Responsorium asferi ascriptum.

XII. Frequentant scholam, ubi manent vsque ad horam quartam.

IV. Repetit Baccalaureus lectionem Terentianam.

V. Caenant.

VI. Cantant Responsorium, et die Veneris eadem hora Baccalaureo recitant Responsorium, et postea componunt Argumentum.

#### Die Saturni.

V. Legit Baccalaureus Catechismum Davidis Chytrei, et lectionem lectam exponunt, et sequenti septimana memoriter recitant.

VI. Visitant scholam, ubi manent vsque ad horam nonam.

IX. Revertuntur e schola, et purgant pavementum et hortum.

X. Prudent, facto prandio argumentum describunt.

XII. Frequentant scholam et exhibent argumentum.

II. Ingrediuntur Templum, et canunt Vespertinas preces, quibus finitis, resignant custodes sua officia, et alii constituuntur. His omnibus peractis, veniam habent.

<sup>3)</sup> Über den Coriceus, den man wie den serarius auch in der neuesten Ausgabe des Glossar. med. et inf. Lat. von du Fresne vergebens sucht, verweise ich auf L. Giesebrecht's Berichtigung Bl. 179 zu Balt. Stud. Jahrg. 5 S. 1. (1838) S. 33, wo in den Verhandl. d. Pomm. Gesandt. a. d. westph. Friedenscongr. der Brand. Churfürst Friedrich Wilhelm der Calvinisten coriceus genannt wird. Das Wort ist dort, wie an unsrer Stelle, sicherlich das richtige, gebildet mit Verwandlung des *v* in *s* nach der vorfindenden, wiewohl für unsre Beziehung kritisch verwerflichen Form *καρικός*, und bedeutet einen Kundschafter, Aufspäher. Vergl. H. Steph. Thes. L. Gr. Did. v. *καρικός* mit dem daselbst über das sprichwörtliche *καρικός ηγοράστο* Beigebrachten. Der Baccalaureus vernimmt also einen, vielleicht in der Person des sogenannten serarius bestellten Aufspäher, der ihm die Collegianer, welche deutsch gesprochen, oder sonst Unfug getrieben, zu angemessener Bestrafung anzuzeigen hat.

### B e i l a g e 3.

Revidirter Commissarischer Visitationsbescheid und Reglement  
wegen des  
Jageteuffelschen Collegii zu Alten-Stettin  
vom 28. Febr. 1742.

Nahmens Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unfers Allergnädigsten Herrens wird nach vorgenommener Visitation des Jageteuffelschen Collegii zu Alten Stettin auf nochmalige Revision und Erwehung derer desfalls abgehandelten Acten hierdurch zum Bescheide ertheilet:

Daß nachdem sich der Zustand und die Anstalten dieses Collegii seit anno 1612 als in welchem Jahre die bey diesem pio Corpore befindliche Matricul gefertiget worden, sich sehr alteriret, diessennach die in gedachter Matricula enthaltene Instruction, beydes wegen des Oeconomi als auch wegen des Resumtoris und derer in Collegio sich befindenden Knabens in einigen Puncten geändert werden müssen; Also ist solche diesem Visitations-Bescheide annectiret worden, und ist darüber in Zukunft durchgängig zu halten.

Es ist auch von denen Patronis Inspectoribus und Provisoribus dieses pii Corporis, die vorhandene Speise-Ordnung zu revidiren, und solche dergestalt einzurichten, daß solche vor eine gute und wohl eingerichtete Speise-Ordnung erachtet werden möge.

Alle Woche sollen zwey von denen Provisoribus sich zur Mittags-Zeit, oder auch bey dem Abendbrod, ohngefähr anfinden, und zusehen, ob auch denen Knabens das in der Speise-Ordnung ausgesetzte, und zwar solcher gestalt wie es sich gebühret, gereicht werden, und wann einige Unordnung angemerket werden würde, ist solcher sogleich abhülffliche Maaße zu geben.

Ob wohlten nach dieser Stiftung Foundation in dieses Stift vornehmlich Findlinge von dieser Stadt aufgenommen, gespeiset und gereiniget werden sollen, und zwar solches so lange bis selbige selbstien unter Leuten fortzukommen vermögend sein möchten, zu jehziger Zeit aber darauf nicht reflectiret wird, sondern dieses Onus den Armen-Kasten und darmit combinirtem Waisen-Hause überlassen worden;

So muß es zwar darbey verbleiben, weilen die jehzige Verfassung solches nicht anders leidet, und wenn eine Veränderung hierinnen geschähe, solche denenjenigen welche sich Studirens halber in diesem Collegio befinden, sehr präjudicirlich fallen würde; So wird dennoch auch hierbei feste gesehet, daß auch die Findlinge in dieser Stadt,

wenn sie zum Studiren Lust haben, ein gutes Ingenium besitzen, die gehörige Jahre erreicht, und die Capacitaet erhalten haben, in dem Collegio fort zu kommen, zu diesem Beneficio ohngeachtet ihrer unehelichen Geburt admittiret und von selbigen nicht excludiret werden sollen, darmit doch des Fundatoris Wille pro parte erfüllet und andere freigebige Gemüther nicht abgehalten werden, ihre Freigebigkeit zu erweisen, welches doch geschehen würde, wenn sie vernehmen, daß ihr letzterer Wille nicht zur Beobachtung komme und man nach ihren Absterben, mit denen Donationibus mache, was man wolle;

Ueberhaupt aber soll keiner von denen Knabens in dieses Collegium recipiret werden, der nicht wenigstens ein Jahr in der großen Stadtschule bereits gewesen und wenigstens in Tertia gesehen oder sitzen können, weilen dieses die Classe des Baccalaurei ist, welcher in seiner Information nicht so viel an ihm verrichten kann, wenn der Knabe in einer untern Classe sitzt.

Zu solchem Ende soll der Baccalaureus allezeit ante Receptionem um des Recipiendi oder Competentens Aufführung, Ingenium oder Capacitaet befragt werden, darmit dieses Beneficium nicht einem Unwürdigen conferirt werde, und nicht einer zu solchem gelange, welcher in diesem Collegio noch nicht fortzukommen vermag.

Es haben auch diejenigen Knabens welche hinkünftig in dieses Collegium auf und angenommen werden wollen, jeder Zeit von ihrem Praeceptore derjenigen Schule, worinnen sie frequentiret gehabt, und einige Fundamenta zu denen Studiis geleet haben, ein Attestat, nicht allein ihres Verhaltens, sondern auch ihrer profectuum zu produciren, darmit so gleich aus selbigen ersehen werden möge, ob sie des Beneficii würdig, und die Fähigkeit haben, in dem Collegio fort zu kommen, doch müssen auch die Fehler der Jugend nicht auf das alleräußerste, besonders wenn eine Verbesserung erfolgt, in Betrachtung gezogen werden.

Da auch der Stifter dieses Collegii die Zahl derer Knabens auf 24 gesetzt gleichwohl vor jezo nur 18 in selbigen unterhalten werden; So ist in Zukunft solche privata autoritate unternommene Aenderung abzustellen, und nach aller Möglichkeit dahin zu sehen, daß durch eine gute Administration dieses Collegium wiederum in solchem Stande gesetzt werde, darmit die einmahl angeordnete Anzahl beibehalten werden könne.

Daß die Donationes und Legata so diesem Collegio von Zeit der Stiftung bis hieher zugeslossen, nur bis 1685 aufgezeichnet, nachhero aber solches unterlassen, auch bey selbigen nicht gesetzt wo die dieserhalb erhaltene Documenta aufgehoben und niedergeleget worden, solches ist unzulässig und ist nicht nur ratione praeteriti zu Folge des Commissariischen Protocolli vom 18. July und des Injuncti vom 18. Dezbr. 1740 der

Status antiquus et novus von dem zeitigen Oecono<sup>m</sup>o binnen endlichen 8 Tagen bei 10 Uhr. der Stiftung zufallenden Straffe in ein accurates Inventarium zu bringen, und dabey jedesmahl mit an zuführen, wie die Donationes und augmentationes dieses Collegii auf einander gefolget, solchem auch eine richtige Designation derer Ausgaben beyzufügen, hiernebst aber darinnen von Jahr zu Jahre zu continuiren, dieses Inventarium in des Collegii Kasten beizulegen und den Statum honorum jeden Register extractsweise zu praemittiren.

Die weilen bishero Einnahme und Ausgabe, steigende und fallende Hebungen und geschenkte Gelder, durch zureichende Beläge nicht justificiret worden; Als soll solches vor das Künfftige geschehen, wie dann auch in Zukunfft die Bau-Materialien und Bau-Kosten, durch die Provisores zu attestiren seyn.

Was ins Besondere zur Bibliothec geschenket wird, ist zu diesem und zu keinem andern Usum zu verwenden, wie dann gleicher gestalt und zwar bey allen und jeden Geschenken attestiret werden muß, daß nicht mehr, als wie annotiret, gegeben worden.

Die Capitalia so sich bei diesem Collegio befinden, sind in alzu kleinen Posten nicht aus zu thun, indem dadurch nur mehrere Proceffe entstehen, noch sind solche wider Königl. Edicta auf Brandt-Stätte, Wechsel und Schuldscheine zu verlehnen und müssen Provisores vor diejenigen stehen, welche auf solche weise ausgelehnet worden, wovon sich auch die künfftigen Provisores nicht liberiren mögen, wenn sie nicht bey dem Antritt ihres officii dahin besorget gewesen seyn, daß dasjenige, was die Abgegangenen rückständig gelassen, zur gehörigen Richtigkeit gebracht worden.

Es sind auch die restirende Zinsen, Miethen und Pächte sonder Anstand beyzutreiben, vor das Künfftige aber müssen keine neue aufschwellen, wie dann auch solche in denen Rechnungen fernerweitig nicht zu passiren.

Desgleichen müssen die Original-Obligationes, Cautions-Notuln, Foundationes, und andere Urkunden in Zukunfft nicht in privat-Verwahrung behalten, sondern in eine wohl verwahrte, mit zwey Schlössern, wohl versehene Lade bey gelegen werden, zu welchen den einen Schlüssel die Herrn Inspectores, den andern aber der älteste von denen Provisoribus in Verwahrung zu nehmen hat.

Nach übergebener Rechnung und gefertigten Monitis ist in Zukunfft deren Elision sogleich zu vollführen, darmit nicht allererst in dem Revisions-Protokollo angeführt werden dürffe, was vor Monita annoch zu elidiren seyn, indem dadurch vieles vernachlässiget zu werden pfleget.

Im Uebrigen und was die Korn=Pächte in Mandelkow à 9 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Haaber anbetrifft so verbleibet es darbey, was bei der St. Jacobi=Kirche, dieserhalb verfügt worden und sind solche nach vorher geschehener Aufkündigung und gegen Erhaltung des Wiederkauf=Schillings à Dreyßig Reiniſche Gulden, von dem Jageteuffelſchen Collegio an die St. Jacobi Kirche, Innhalt's Judicati vom 12. July 1726 und Sententiae Confirmatoriae vom 5. April 1732 wiederum abzutreten, bevor da diese Korn=Pächte jure antichretico in papatu da die Usurae damnatae waren, und anstatt deren Usuras palliatas gemacht, und statt Zinsen, Pächte gekauft würden, welches bey entstehendem Processe allerhand präjudicirliche Eviden nach sich ziehen könnte.

## 2. Renovirtes Reglement,

wornach sich der bei dem Jageteuffelſchen Collegio befindliche Oeconomus, Resumtor und Collegiasten respective vor das Künſtige zu achten haben.

### B.

#### Von des Baccalaurei Amt und Schuldigkeit.

- 1) Hat der Baccalaureus in Lehren, Leben und Wandel sich dergestalt zu verhalten, daß er denen Alumnis in keine wege Aergerniß gebe, viel mehr selbige aus seiner Aufführung ein gutes Exempel nehmen mögen.
- 2) Denen Patronis, Inspectoribus und Provisoribus hat selbiger mit aller Bescheidenheit zu begegnen, in dem Collegio sich stille und friedlich aufzuführen und bey denen Knaben seine Information mit aller Treue und Fleiße zu verrichten, allerhand Lust= und Plaisir=Reisen u. aber nicht anzustellen, viel weniger etliche Tage vom Collegio abwesend zu sehn, keine unnöthige Visiten zu geben oder anzunehmen, Schmausereyen mit Stadt= und andern Leuten auf dem Collegio nicht zu halten, die Beth=Stunden Morgens und Abends nicht zu verabsäumen, auch selbige durch einen Knaben nicht verrichten lassen, sondern sich in allen Stücken

dergestalt aufzuführen, daß die Collegiasten ein gutes Exempel an ihm nehmen mögen, und andere Aufseher einen untadelhaften Wandel an ihm verspüren können; wie denn auch selbigem nicht erlaubet seyn soll, zum Schaden und Verabsäumung der Collegiasten viele Privatisten aus der Stadt, oder sonsten woher anzunehmen, und desfalls pro studio et labore Jährlich was gewisses zu nehmen, damit hiedurch das Hauptwerck nicht verabsäumet werde, als welches darinnen besteht, daß die Collegiasten zu demjenigen angeführet werden, was in Geist- und Leiblichen ihnen vortheilhaft seyn mag.

- 3) Vornehmlich hat er seine Untergebene nebst dem Studiren zur wahren Gottesfurcht anzuhalten, und zu guten Sitten anzugewöhnen.
- 4) Sollte ein oder der andere von denenselben, sich von der Ehrbarkeit abwenden, Muthwillen treiben, sein studiren nicht fleißig abwarten, oder gar Bosheit auszuüben sich unternehmen, soll der Baccalaureus nach Beschaffenheit der Vergehung, und nach der Größe der Bosheit selbige ernstlich zu bestrafen wohl befugt seyn, darbey aber auch jederzeit billigmäßige Moderation gebrauchen, darmit die Strafe nicht in eine Grausamkeit degenerire.
- 5) Im übrigen sind selbige fleißig und treulich in Künsten und Sprachen zu unterrichten. Und weil die Knaben bereits, ehe sie in das Collegium angenommen werden, in der Oothographia, Arithmetica und Musica guten Grund gefasset haben müssen, und in dem Collegio höhere Sachen getrieben werden, so ist mit selbigen die Zeit nicht zu versplittern; doch auch, wenn hierunter ein Mangel sich ereignen sollte, bey Gelegenheit und müßigen Stunden, eine Unterweisung zu thun.

### C.

#### Von derer Alumnorum Behaltung, Aufführung und Schuldigkeit.

- 1) Die Alumni, welche in dieses Collegium aufgenommen werden, müssen unter herzlichem Gebethe, dahin trachten, daß sie Gott vor Augen haben, und in keine Sünde willigen, noch wider Gottes Gebote thun, damit ihr Studiren gesegnet sey, und fernerweitig aus diesem Collegio solche Männer entstehen mögen, welche in geist- und weltlichen Aemtern rühmlichst gebraucht werden mögen.
- 2) Sie sollen alle mit einander, Große oder Kleine, Oberste oder Unterste des Morgens, im Sommer um 5, des Winters aber um halb 6 Uhr aufstehen, des-

wegen denn der Ferarius oder Custos um solche Zeit mit der Glocke zu läuten hat, und des Abends sollen selbige sowol bey Sommer- als Winterszeit um 10 Uhr zu Bette gehen, indem von 7 bis 8 Uhr gespeiset wird, und von 9 bis 10 Uhr Bet-Stunde gehalten werden muß.

- 3) Bey dem Schlafengehen sollen sie kein Poltern und Tumult mit Lauffen, Springen, Schlagen, Schreyen, laut Reden und Lachen haben, noch machen, sondern ruhig und stille sich zu Bette begeben, auch durch die Fenster keinen Urin oder Excrementum, vielweniger in oder unter die Betten, oder darbey auf dem Boden an der Erden lassen, sondern desfalls herunter auß Secret gehen, darum der Custos des Morgens die Betten und Boden visitiren, und da er solche Unfläterey befindet, es alsofort dem Baccalaureo zur Bestrafung anzeigen soll.
- 4) Wenn der neue Bau dieses Collegii von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bewilliget werden sollte, wird zugleich selbiger so eingerichtet und angeleget werden müssen, daß ein Schlaf-Saal vor die Knaben unter zureichender Größe, und gleich neben denselbigen ein Apartement vor den Baccalaureum, aus welchem selbiger alles und jedes Vornehmen der Knaben bemercken und verbiethen kan, zu aptiren, darmit in Zukunft so eine Anzahl junger Leute bei Nachtschlafender Zeit nicht sonder Aufsicht gelassen werden dürffen.
- 5) Was in der alten Verfassung sub No. 2 wegen des in die Schulführens, so jedesmal der Baccalaureus auf sich nehmen müssen, verordnet stehet, solches ist nunmehr nicht applicabel, und gehet bey gegenwärtiger Einrichtung der Stunden, welche sowol in Schola Senatoria, als auch in dem Collegio veste gesetzet seyn, nicht an, indem die Knaben des Morgens um 7 Uhr und des Nachmittags um 12 Uhr in die Schule müssen, Baccalaureus aber erst um 8 Uhr Morgens und um 2 Uhr Nachmittags seine Stunden hat. Was aber die Einföhrung und Ausführung der Knaben in und aus der Kirche betrifft, darbey hat es vor wie nach sein Bewenden, wie dann auch ohne wichtige Ursache und ohne Erlaubniß des Baccalaurei, keiner aus der Kirche weggehen, sondern ohne Plaudern, Schlafen, Lesung anderer Bücher und dergleichen, Gottes Wort mit guter Attention anhören sollen.
- 6) Alles Fluchen, Schwersen, in Karten zu spielen, und sonstn überhaupt alles üppige Spielen, soll gänzlich verboten seyn, und müssen sich die Alumni in allen der Modestie nach, so aufführen, darmit jedermann sehen könne, daß dieses Beneficium nicht unnüßlich angewendet werde.

- 7) Wann eingesehen wird, daß ein oder der andere Knabe bey seiner Unart verbleibet, und die Gradus admonitionis so wenig, als wenig die übrige Bestrafungen etwas anschlagen wollen, oder der Knabe zum Studiren gar nicht Lust haben, oder ein unfähiges Ingenium, welches per exercitium nicht verbessert werden könnte, haben und behalten sollte, soll solcher nach zureichender Nachsicht mit Vorbewußt und Genehmhaltung derer Inspectorum, Provisorum, und Baccalaurei aus dem Collegio dimittiret, und hergegen andere fleißigere und qualificirte hinein genommen werden.
- 8) Von denen Alumnis soll einer zu dem andern kein teutsch Wort, sondern eitel Latein, so gut es ein jeder kan, reden; damit sie dadurch der lateinischen Sprache desto geläufiger werden, und ist dieserhalb auf demjenigen, welcher solcher Ordnung nicht nachlebet, eine geringe Geld-Strafe von dem Baccalaureo zu setzen, solche von viertel zu viertel Jahren in eine Büchse zu sammeln, und wenn das viertel Jahr vorbey, von dem Einkommenen gesammten Kollegasten eine Recreation zu machen.
- 9) Die Alumni sollen ohne Erlaubniß des Baccalaurei aus diesem Hause nicht gehen, über die vergönnete Zeit nicht ausbleiben, auch keine Nacht außer diesem Hause schlafen; wosern ein oder der andere dawider thun wird, soll er das erste und andere mahl von dem Baccalaureo mit sehr harter Strafe angesehen, auf das dritte mahl aber gar aus dem Collegio dimittiret werden, und dieses Stifts beneficij ganz verlustig seyn.
- 10) Wann einer von den Alumnis eine untreue Hand haben würde, und andern, es sey auch wer es wolle, etwas entwenden sollte, es sey solches so geringe als es wolle, soll sofort nach geschעהner Ueberführung, des Collegii und dessen beneficij verlustig seyn, und niemals wieder angenommen werden.
- 11) An dem Tage, wenn die Kollegasten veniam erhalten, sich in etwas zu bewegen, und eine zulässige Motion zu machen, soll solches nicht anders als gesamtenschaftlich und in Beysein des Baccalaurei geschehen, darmit darbey keine Unzulässigkeit vorgenommen werden möge.
- 12) Wie überhaupt denen Alumnis alle üppige Spiele verboten seyn, also sollen auch selbige solches um so viel weniger auf denen Kirchhöfen und andern verbotenen Dertern zu unternehmen Freyheit haben, so gar, daß auch die zulässigen und zur Motion gehörige Ergöblichkeiten auf besagten Dertern nicht vorgenommen werden sollen.

- 13) Es ist denen Alumnis des Collegii nicht erlaubt, in der Oder, oder andern Flüssen und Teichen baden zu gehen, oder mit Rähnen darauf zu fahren, oder dergleichen was zu unternehmen, wodurch sie sich in Leib- und Lebensgefahr zu stürzen fähig sehn könnten, und wenn darwider gehandelt werden solte, ist solcher Knabe mit Carcer-Strafe, auch noch wol grösserer, anzusehen.
- 14) Desgleichen ist selbigen gänzlich untersaget, mit schädlichem Gewehr, als Degen, Büchsen, Flinten, Schlüsselbüchsen, Pulver, Raquetten und dergleichen umzugehen, und wenn dergleichen bey ein oder dem andern betroffen werden solte, ist ihm solches nicht nur hinweg zu nehmen, zu verkauffen, und was daraus gelöst werden mag, zum Nutzen der Bibliothek anzuwenden, sondern der Knabe auch selbst, der Gebühr nach, zu bestrafen.
- 15) Es sollen auch selbige in und an diesem Hause und zugehörigen Gebäuden, in dem Garten und darinne befindlichen Bäumen und Gewächsen, auch denen Nachbarn keinen Schaden thun, oder veranlassen, mit keinem brennenden Lichte oder Feuer auf dem Boden oder sonst herumlauffen, auch kein Feuer auf dem Boden oder sonsten wo anmachen, wo zu besorgen, daß solches einigen Schaden thun können. Es sind auch von ihnen die Dächer, Fenster, Wände, Thüren, Schlösfer und Kachelofens, mit schlagen, stossen, rammeln, und werffen nicht zu verderben, Holz, Steine, Bretter, oder andere Dinge, weder im Hause oder Hofe nicht umher, oder gar in die Secrete zu werffen, noch weniger auf selbigen Muthwillen und Unart zu treiben, am wenigsten sich unter einander schimpfen, kraken, oder schlagen; wer hiewider handelt, soll nach denen Umständen von dem Baccalaureo auf das schärfste angesehen werden; immassen, wenn der Oeconomus, dessen Ehefrau oder dessen Magd, darüber ein oder den andern Knaben betreffen solte, solches sogleich dem Baccalaureo anzuzeigen gehalten ist, welcher denn schuldig ohne Ansehung der Person gehörige Zucht zu halten.
- 16) Ein jeder von denen Alumnis soll sein Trinck-Geschirr, Teller, Löffel und Messer allerwege bey der Mahlzeit haben, und reinlich halten, um sich dadurch zu einer guten Ordnung zu gewöhnen, vor allem aber die Speisen vor und nach dem Essen mit andächtiger Dankagung genießen, sich auch Zeit wärend der Mahlzeit stille und mäßig aufführen.
- 17) Sonder Ursache soll die Speise nicht getadelt oder verachtet, die Tisch-Tücher und Bäncken reinlich gehalten, erstere nicht zerschnitten, oder verbrannt, mit dem Brodte nicht verschwenderisch umgegangen, und von selbigem nichts in die Tasche gesteckt, hinweg geleyet, oder andern gegeben werden.

- 18) Ueberhaupt aber haben die Alumni sich eines solchen decori und einer solchen Aufführung zu bedienen, damit dieses Collegium immer mehr und mehr in Aufnahme komme, hiernächst und wenn solche durch die Güte Gottes dereinst in solchen Zustand gesetzt würden, der Armuth eine Beyhülffe zu thun, dieses Hauses und derer darinnen genossenen Wohlthaten nicht zu vergessen.
- 19) Sind die leges wenigstens so oft ein Alumnus aufgenommen wird, oder alle halbe Jahre einmal in pleno zu verlesen, und darüber unverbrüchlich zu halten; was aber noch zum Besten des Collegii vor das künftige noch zu ordnen, oder bereits verordnet, und hiedurch nicht wegen derer Umstände geändert worden, solches ist gleichergestalt zur Observantz zu nehmen.

Signatum Alten-Stettin den 28. Febr. 1742.

**Königl. Preussische, zur Untersuchung derer piorum Corporum in Pommern,  
verordnete Chef und Commissarii.**

**G. W. v. Aschersleben. J. G. Hornejus. Christ. Krimpf. D.**

Gehe ich zu dem ordnungsmäßigen Jahresberichte schreite, mag Folgendes hier eine hoffentlich nicht ungehörige Stelle finden.

Der um Lateinische Stilistik so höchlich verdiente Hr. Prof. Seyffert in Berlin hat in einer unlängst erschienenen kleinen Schrift: Das Privatstudium in seiner pädagogischen Bedeutung eine sehr wunde Seite, wenn hier von einzelner Seite und nicht vielmehr von allgemeinerer Zuständigkeit zu sprechen, unsrer vaterländischen Gymnasien, und zwar einen gewissen, ohne organisch bindenden Mittelpunkt in sich zerfallenden Atomismus derselben berührt und näher nachgewiesen. In so weit ein solcher jedoch als aus realistischen Richtungen der Zeit hervorgegangen das Wesen dieser Lehranstalten beeinträchtigt haben möchte, gewinnt es mehr und mehr das Ansehen, als ob dasselbe aus eigener Kraft sich der von daher andringenden, ihm widerstrebenden Einwirkungen immer siegreicher erwehrt. Wird inzwischen eben dieses Wesen in der neuesten Gegenwart von anderer Stätte aus, wie unleugbar es grade deren Träger ist, abermals bedroht, so hegen wir, ohne darum die Hand in den Schooß zu legen, das zuversichtliche Vertrauen, daß das eigentliche, das protestantische Gymnasium von dem Geiste des Protestantismus durchdrungen und gesichert, auch die neu bedrohliche Gefährdung so lange es überhaupt Bestand hat, mit Erfolg von sich werde abzuwenden vermögen und keinen wesentlichen Eintrag leiden.

Je unbedenklicher ich nun in so manchen Punkten mit dem Verf. der obigen Schrift mich einstimmig erklären kann, desto entschiedener muß ich ihm da entgegentreten, wo er (S. 24 ff.) von dem Lateinschreiben die freie Production d. h. den freien Lateinischen Aufsatz, der ja in dem fremden Idome einer todten Sprache jedenfalls von höherer, wahrhafter Originalität absehend immer nur mehr den Charakter der Reproduction an sich tragen, durch den eigenen Gedanken dieser aber den gedächtnismäßig angeeigneten Ausdruck allererst zu wirklich eigenem wird machen können, ausschließen und die schließliche Leistung des Abiturienten auf ein Exercitium d. h. auf den Versuch, etwas Deutsch Gedachtem und von außen an ihn Gebrachtem ein Lateinisches Wort, so gut oder schlecht es damit gehen mag, anzupassen, was doch schwerlich noch Lateinschreiben

heißen könnte, herabsetzen will. Der weiteren Begründung meines Gegensatzes darf ich mich hier überheben, und möchte zunächst nur gegen die Persönlichkeit des Verfassers noch meine Sache führen, indem ich es unternehme, ihn einer Inconsequenz oder, will man lieber, eines inneren Widerspruches mit sich selbst zu zeihen. Er redet nämlich mit Begeisterung S. 28 ff. der Lateinischen Versification das Wort, will darauf die Privatbeschäftigung der Schüler oberer Klassen vorzugsweise wieder hingelenkt wissen und verlangt von ihnen, was freilich auch nur in dem Sinne der oben modificirten Originalität verstanden werden kann, hierfür eine freie Production. Erwägt man nun, daß zum Behufe einer solchen außer dem für den Prosaaufsatz Erforderlichen nicht allein noch theoretische Kenntniß der Prosodie, der Rhythmen, Versmaasse und der Dichtersprache, sondern auch praktische Fertigkeit in der Anwendung dieser Kenntniß hinzukommen muß, so ergibt sich Grund zu der Frage, ob es für folgerecht zu halten, daß unser Verfasser die schwerere Production dringend empfiehlt, während er die leichtere zurückweist, und ob nicht entweder beide verwerflich, oder mindestens die letztere zulässig erscheinen müsse.

Wie dem nun aber auch sein mag, sein warmes Lobpreisen der Versification erregt in mir vollen Anklang und erinnert mich lebhaft an die Jahre, in denen auch mir die Zeit vergönnt war, Übungen in Lateinischer Verskunst anzustellen. Ich hatte im Jahre 1824 zur Feier des Säcularfestes der Befreiung Pommerns zum Christenthume durch Bischof Otto von Bamberg *Carmina juvenilia* als Manuscript für Lehrer und Schüler unseres Gymnasium drucken lassen. Die geringe Zahl der abgezogenen Exemplare, von denen ich selbst nur Eins besitze, wird jetzt fast gänzlich aus der Reihe der Dinge verschwunden sein; und dennoch verdienen mehrere Gedichte jener Sammlung ohne Zweifel dauernd aufbewahrt zu werden in den Annalen der Anstalt. Deshalb und außerdem nicht ohne besondern Anlaß erhalten zwei derselben hier den ihnen nachträglich eingeräumten Platz, das zweite nicht unmittelbar auf die erwähnte Feier bezüglich, sondern wie das kurze Vorwort sich ausdrückt: „propter aliquam patrii argumenti quasi cognationem“ unter die übrigen aufgenommen, beide von dem nämlichen jugendlichen Verfasser, einem juvenis optima indole praeditus nach dem Vorworte, der zu meinen liebsten Schülern gehörte und auch hier bis auf die frühere Unterzeichnung mit d. R. seine Anonymität nicht aufgeben soll.

## I.

- Felices patriae colles, lateque patentes  
 Vos campi, quos dives aristas  
 Distinguit flavis Autumnus, vosque virentes  
 O sylvae nemorumque latebrae!  
 5. Nunc vobis, roseo qui splendet lumine Phoebus,  
 Arridet, nec jam lacrymosos  
 Amovet a vobis vultus argentea luna  
 Lux noctis: nitit ore sereno.  
 Felices urbes clare turresque propinquae  
 10. Vos coelo et radiantibus astris!  
 Nunc nec fictorum fallacia jussa deorum,  
 Pontificis nec saeva minantis  
 Decipiunt fraudes populos, nec fumida turpi  
 Jam manant altaria caede  
 15. Seu nautae trepidi, Boreas quem prendit iniquus  
 Ventosa bacchatus ab arcto,  
 Velisque eversis ad diras appulit oras,  
 Fluctibus heu! ponti malefidis  
 Fidentem nimium, nimium mortalium amori,  
 20. Seu capti, quem bella cruenta,  
 (Vae, pede serpentem melius calcare latentem!)  
 Hosti tradiderant furibundo,  
 Quo nec caerulei pelagi nec fervida flammae  
 Vis ferior nec saevior ira.  
 25. Sol ex alto oritur: iam fulgor lucidus umbras  
 Deturbat, caecaeque tenebras.  
 Horriferae fugit en! insana superstitionis  
 Jam rabies; properatque paventem  
 Stultitia inferno vultum occultare recessu  
 30. Insolito percussa nitore!  
 Gramineis campis quis ad sinuata volutat  
 Littora Jordanes sacer undas,  
 Quis Libanus nubes nemoroso vertice tangit,  
 Orta salus, lux, gaudia mundi.  
 35. Ipsa Dei summi, mundi qui temperat orbem,  
 Ipsa Dei suboles — Deus ipse  
 Induit humanam casta de virgine natus  
 Effugiem, ut nobis maculosas  
 Ablueret patrum labes et sanguine puro  
 40. Antiquum foedus renovaret.

- Sancta fides Christi, nunquam enarrabile donum  
 Numinis aeterni, in regiones  
 Progreditur cunctas, mortis quas obtegit umbra,  
 Non veluti torrens violentus,
45. Qui rigidi saltus praeceps de vertice quercum  
 Prosternit, cedrumque superbam,  
 Sed fluvio similis, qui per viridantia prata  
 Lenis agit cum murmure fluctus,  
 Omnia delectans et lympa divite circum
50. Humectans campos sitientes. --  
 Jamque hyeme immiti qui horrentia littora Volgae  
 Incolit, atque polo glaciali  
 Finitimus Danus curvato poplite verum  
 Coelorum dominum venerantur.
55. Patria macte! etiam tibi Christus morte cruenta  
 Occubuit miseraeque ruinae  
 Te eripuit jam jam divino numine plenus  
 Approperat tibi praeco salutis!  
 Ottonem fidumque Deo sanctumque ministrum,
60. Commissas qui pascit eburno  
 Christiadam lituo gentes, ubi Moenus aprica  
 Bambergae praeterfluit arva,  
 Hunc deus elegit, gravis ut, mea patria, vinculis  
 Erroris te solveret arctis.
65. En subito fervor generosus corripit illum,  
 Nec duri ingentesque labores  
 Impavidam terrent mentem, nec blanda querela  
 Detorquet, verum ore sereno  
 Solatur lacrymis dextram sine fine rigantes
70. Supplicibus, comitesque fideles  
 Sumit, et implorat precibus coeptoque sibique  
 Numinis auxilium omnipotentis,  
 Et semel intuitus placido penetralia vultu  
 Patria, carpit iter pede fausto.
75. Jamque tuis instat campis, Pyrissa beata,  
 Fluctuat immensis ubi culmis  
 Triticeae segetis mare. Tum vero undique clamor  
 It coelo, collesque resultant  
 Ingenti circum strepitu, densaeque catervae
80. Planitiem complent spatiosam.  
 Festa namque agitur pompa deus ecce triformis  
 Flagrantesque trahuntur ad aras

- Lanigeræ pecudes et tauri fronte minaces,  
Sanguineis sacra munera divis.
85. Jam trepidant comites: ast inconcussus inani  
Otto metu, in turbanque ferocem  
Progreditur, celebratque Deum, qui morte cruenta  
Peccantes a morte redemit.  
Obstupere omnes, at vis divina subegit
90. Indomitos, cunctique priusquam  
Septimus e ponto surgit sol aureus, undam  
Accipiunt auramque salubrem.  
Inde petit pius Otto tuos, Stargardia, campos,  
Finitima et ponto arva Camini
95. Magnificisque opibus ditissima tecta Julini  
Ac tua tum celebrata, Sedinum,  
Moenia, quæ specula e celsa ridentia prata  
Prospiciunt sylvasque silentes.  
Ipsè manu forti simulacra infamia Divum
100. Praecipitat: saevit furialis  
Turba sacerdotum, gelidusque horror Pomeranos  
Invadit, sed fulmina nulla  
Andacem feriunt: en frangit templa deorum  
Ipsè manu populus truculenta.
105. At blandis revocat verbis damnosa caterva  
Pontificum gentem ad modo spreta  
Fana deum — reticet campanæ clangor acutæ,  
Atque iterum madet ara cruore.  
Sed redit Otto! pavent sotes, gemituque profundo
110. Orantes veniam per acerbam  
Adjurant Christi mortem, sese intemeratam  
Culturos fidem in omnia sæcula.  
Nec jusjurandum hoc, gyris dum terra rotatur  
Perpetuis, Pomerania rumpes!
115. Sic malus quondam frondens, cui guavus arator  
Insevit ramos generosos,  
Primus ubi pictas Autumnus mitigat uvas,  
Stat foliis siccis moriensque  
Demittit tristis caput: ast ubi signa revertens
120. Sol nitidus bis sena peregit,  
Ecce peregrina florescit fronde viretque,  
Et late nova brachia pandit.  
Jamque iterum patriæ campos parat Otto revisos  
Linquere, jam mandata peregit

125. Magna Dei. Colles ubi surgunt fronde decori,  
 Querens ubi sylvestris opacat  
 Irriguas valles, altoque cacumine nutat,  
 Atque Sedinum ubi tollit ad astra  
 Turrigeras arces, fidos collegit amicos.
130. Sollicitus claudit dolor ora,  
 Effunduntque acres lacrymas, sed fronte serena  
 Sic fatur venerabilis Otto:  
 Jam detrusa jacent alto fundamine Divum  
 Futilium deformia signa.
135. Templa jacent, jacet ara, neque ad sublimia pinguis  
 Erigitur jam sidera fumus!  
 At simul e diris surgunt angusta ruinis  
 Fana Dei, cui flammeus ordo  
 Stellarum obsequitur, coelum qui numine torquet
140. Immensum terrasque capaces.  
 Qui simulac vasta jaculatur fulmina dextrâ,  
 Et tonitru per inania spargit  
 Horrisonum, pallent saevo concussa pavore  
 Astra, tremunt fluctusque tumentes,
145. Conventusque silent coeli, qui ab origine rerum  
 Vocali clangore stupentes  
 Complebant aures: heu formidabilis ultrix  
 Ira Dei summi sceleratis!  
 At veluti solis facies orientis amoena,
150. Grata Dei clementia mentem  
 Erigit afflictam atque velut laetabilis aura  
 Aetherii veris redolentes,  
 Quo graditur, flores generat: fugit anxius horror,  
 Gaudiaque exsultant ubicunque! —
155. Stant tua templa, Deus, stabunt dum quassat arenas  
 Littoreas pontus fremebundus,  
 Dum Viadrus volvitur lentas crystallinus undas,  
 Dumque virent herbis et odoris  
 Floribus hi colles! ea nec vesana procellae
160. Vis franget nec fervidus ignis!  
 Ipsius angustaeque caput venerabile matris,  
 Ipsa, scio! velabitur umbris  
 Roma tenebrosis: at tu, Pomerania, luce  
 Aeterna puraque nitebis.

## II.

## Pomerania.

Dices severam tu Lacedaemonem,  
 Clarasve Cadmi, vel Priami senis  
 Arces, vel aeternam Quirini  
 Carmine tu celebrabis urbem.

Fortasse mavis tollere honoribus  
 Campos beatos, quis sacra Palladi  
 Phoebi benigni mitigatur  
 Aetheriis radiis oliva.

Vel te juvabit dicere Hiberiam,  
 Patremve Rhenum, caerulea manu  
 Thyrsum tenentem vitibusque  
 Purpureis hederaque vinctum

Frontem decoram. Non ego fervidam  
 Aetnem, neque altum Vesuvium cano. —  
 Te patriam laudabit alman,  
 Phoebe fave! juvenile carmen.

Colles tui nec celsa cacumina  
 Aequant Olympi, nec jugâ Caucasi,  
 Umbrosa nec campos opacat  
 Palma tuos neque odora laurus.

At ver serenum graminibus solum  
 Vestit tenellis, frondibus arbores,  
 Nec sibilant lingua trisulca  
 Illice sub patula dracones.

O vos paterni littora Fluminis,  
 Herthaeque opertae nobilis insula,  
 Cui candidam oram pulsat undis  
 Perpetuis mare fluctuosum,

Fidum et beatum vos alitis genus,  
 Quod nec superbae luxuries Tyri  
 Contaminavit, nec nefandae  
 Degeneris populi Quirini

Fraudes et astus; non tibi principis  
 Insana caedes opprobrio est, neque  
 Tu Marte civili videbis  
 Sanguine se maculare fratres.

Dextram colonus porrigit hospiti  
 Duram benignae, atque exiguae domus  
 Fessum viatorem labore  
 Comiter excipiunt Penates.

Instar tuarum libera quercuum,  
 Instarque fluctus indomiti maris  
 Nunquam tyrannorum exterorum  
 Foeda feres juga, nec tulisti.

Non te tuentur passibus invii  
 Saltus, neque Alpis culmina frigidae  
 Objecta, nec deserta Martem  
 Sanguineum prohibent maligna:

At civium tu pectore bellico,  
 Ferroque nullo crimine sordido  
 Concordiaque uteris alma,  
 Praesidio potiore muris.

Et Musa, sacro vertice nobilis  
 Expulsa Pindi, non Boream ferum  
 Horrescit, et campis nivosis  
 Saepe canit geniale carmen.

Qui cuncta justus conspicias arbiter,  
 Adsis benignus tu patriae meae,  
 Ut praebeat dignam vetusta  
 Se suboles probitate patrum.

d. R.

# Jahresbericht für Michaelis 18<sup>51</sup>/<sub>52</sub>.

## A.

### Lehrverfassung.

#### Oberprima.

Ordinarius Director und Professor D. Hasselbach.

##### 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Tacitus Germ. c. 34 bis zu Ende, Agricola u. Ann. 1 bis c. 46. 2 Stunden wöchentlich. — Cicero de orat. 3, 37 bis zu Ende und de nat. deor. 1 bis c. 12. 2 St. w. — Horatius Epist. 2, 2. ars poet. und einige Oden aus B. 1. 2 St. w. — Aufsätze, Exercitien und Extemporalien. 2 St. w. Dir. D. Hasselbach.

Griechisch. Thucydides 3, 20 bis zu Ende. 2 St. w. — Sophocles Oed. Col. 84 Herm. bis zu Ende, Homer II. 24 bis v. 141. 2 St. w. Dir. D. Hasselbach. — Grammatische, schriftliche und mündliche Uebungen. 2 St. w. Prof. D. Schmidt.

Deutsch. Aufsätze, mündliche Vorträge und Geschichte der deutschen Literatur, zweiter Theil. 2 St. w. Prof. Giesebrecht.

Französisch. Racine Agrippine im Winter, Athalie im Sommer. Extemp., Exercit., Aufsätze und Uebungen im Sprechen. 2 St. w. Oberlehrer Calo.

Hebräisch. Im Winter: Ps. 27—36. Samuel B. 1. Syntax des Verbum. Im Sommer: Ps. 36—56. Samuel B. 2. Syntax des Nomen. Monatlich eine grammatische Analyse, alle 14 Tage ein Exercitium. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

Englisch. Grammatik nach Fölsing. Uebersetzen aus Ahn's Lesebuch. Sprechübungen, Aufsätze, Exercitien, Extemporalien. 3 St. w. Oberl. Calo.

##### 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion. Glaubens- und Sittenlehre mit Benutzung neutestamentlicher Stellen. Die Bergpredigt aus dem Evangelium des Matthäus erklärt. 2 St. w. Consistorialrath D. Mehring.

Mathematik. Im Winter: Entwicklung der Functionen in Reihen mittelst der Methode der unbestimmten Coefficienten. Aufgaben aus dem gesammten Gebiet der Elementar-Mathematik. Im Sommer: Aufgaben wie im Winter. Sphärische Trigonometrie. 4 St. w. Collab. Balsam bis Johannis, dann Prof. Graßmann.

Physik. Im Winter: Electricität und Magnetismus. Hüfsl. D. Junghans. Im Sommer: Dptik. Collab. Balsam bis Johannis, dann Prof. Grassmann. 2 St. w.  
 Naturkunde. Im Winter: Geologie, im Sommer: Botanik. 2 St. w. Medicinalrath D. Behm.  
 Geschichte. Neuere Geschichte. Zweiter Theil. 2 St. w. Prof. Wiesebrecht.  
 Philosophische Propädeutik. Logik nach Trendelenburg's Elementa logices Aristot. 2 St. w. Prof. D. Schmidt.

Metrik. Kurze Uebersicht der Metrik nach Herm. mit praktischen Uebungen in einer der zum Lesen des Horatius bestimmten Stunden. Dir. D. Hasselbach.

Hodegetik, gegen Ende des Semesters einige Stunden für die Abiturienten. Derselbe.

### 3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.

Singen. In den Chorstunden, an denen Schüler aus allen Klassen Theil nahmen, sind gesungen rhythmische Choräle, kleinere Cantaten zu den Festzeiten, Choräle von Fasch, Psalmen, einige Oden des Horaz u. a. 2 St. w. Musikdir. D. Löwt.

Zeichnen. Nach Köpfen und landschaftlichen Studien. Perspective und Schattenconstruction. Sonnenbeleuchtung. Zimmerbeleuchtung. Ausgeführt wurde eine Säulenhalle mit Lampenbeleuchtung. 4 St. w. Maler Most.

## Unterprima.

Ordinarius Professor D. Schmidt.

### 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Im Winter: Cicero Tuscul. B. 1, dann Tacitus Ann. B. 12. 4 St. w. Horatius Od. B. 1 und 2. 2 St. w. Im Sommer: Cicero Off. B. 1, dann Tacit. Ann. B. 13 und ein Theil von 14. 4 St. w. Horat. Od. B. 3, 4 und Epod. 2 St. w. — Extemp., Exercit., Aufsätze. 2 St. w. Prof. D. Schmidt.

Griechisch. Im Winter: Herod. B. 3 mit Auswahl, darauf Demosth. de Chersoneso und Philipp. III. Bekk. 3 St. w. Sophokl. Philoct. 2 St. w. Im Sommer: Plato Hipp. maj. und Soph. Trachin. 5 St. w. — Schriftliche Uebungen. 1 St. w. Prof. D. Varges.

Deutsch. Aufsätze, mündliche Vorträge, Lectüre deutscher Classiker, Geschichte der deutschen Literatur zweiter Theil. 4 St. w. Prof. Wiesebrecht.

Französisch. Im Winter: Scribe Verre d'eau. Vict. Hugo Ruy Blas. Im Sommer: V. Hugo Hernani, Ponsard Lucrèce. Aufsätze, Extemp., Sprechübungen. 2 St. w. Oberl. Calo.

Hebräisch. Im Winter: Ps. 1—15. Josua. Nach der Wiederholung des Pensum von Secunda die Lehre vom Nomen. Im Sommer: die Lesung der Ps. und des Jos. fortgesetzt. In der Gramm. die Verbindung des Nomen und Verbum mit Suffixa. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

Englisch. Grammatik nach Wagner's Schulgrammatik. Walter Scott Ivanhoe. Aufsätze, Exerc., Extemp., Sprechübungen. 2 St. w. Oberl. Calo.

### 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion: Kirchengeschichte im Winter bis Carl d. Gr., im Sommer bis auf die neueste Zeit 2 St. w. Oberl. Calo.

Mathematik. Im Winter: Arithmetik, Reihen, Kettenbrüche, Permutationen und Combinationen. Binomischer Lehrsatz. Im Sommer: Stereometrie. 4 St. w. Collab. Balsam.

Physik, wie in Oberprima.

Naturkunde. Combinirt mit Oberprima.

Geschichte. Neuere Geschichte. Erster Theil. 2 St. w. Prof. Giesebrecht.

### 3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.

Singen. } In Verbindung mit Oberprima.  
Zeichnen. }

## Secunda.

### Cötus I.

Ordinarius Gymnasiallehrer D. Rassew.

#### 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Im Winter: Livius 21, 40—22 incl. Cicero pro Sestio. 4 St. w. Virgil. Aen. 2, 300—3 incl. Eclog. 1 und ausgewählte Stellen aus d. Georgie. 2 St. w. — Im Sommer: Liv. 23 und Sallust. bell. Catil. 4 St. w. Virg. Aen. 5 und 6 zur Hälfte. 2 St. w. — Exercit., Extemp., Syntaxis ornata nach Zumpt, im Winter 3, im Sommer 4 St. w. Gymnasiall. D. Rassew.

Griechisch. Isokr. Panegy. im Winter, Xenoph. Memorab. B. 1 im Sommer, 2 St. w. — Schriftliche Uebungen und Grammatik. 2 St. w. Prof. D. Schmidt. — Hom. II. von der Mitte von 9 bis in den Anfang von 2. 2 St. w. Gymnasiall. D. Stahr.

Deutsch. Aufsätze, Lectüre und Vortrag deutscher Gedichte aus Eckermeyer's Sammlung. 3 St. w. Prof. Giesebrecht.

Französisch. Gewählte Abschnitte aus Ségur l'histoire de la gr. armée. Memorirstücke, Extemp., Exercit. 2 St. w. Gymnasiall. D. Stahr.

Hebräisch. Stellen aus der Genesis. In der Gramm. vom Anfang bis zum unregelmäßigen Verbum incl. in halbjährigem Cursus. Analyse aus dem Hebr. alle 8 Tage, Exercitien aus dem Deutschen und Uebungen in Verbalformen alle 14 Tage. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

Englisch. Combinirt mit Unterprima.

#### 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion. Im Winter: Das Evangelium Johannis nach dem Urtext. Im Sommer: Einleitung in das N. T. und Lectüre des Briefes Jacobi in der Ursprache. 2 St. w. Prof. Hering.

Mathematik. Im Winter: Trigonometrie. Im Sommer: Geometrie, von der Lehre von der Aehnlichkeit an. Geometrische Aufgaben. 4 St. w. Collab. Balsam.

Physik. Im Winter wie in Prima. 2 St. w. Hüfsl. D. Junghans. Im Sommer selbst aus.

Naturkunde. In Verbindung mit Prima.

Geschichte. Geschichte des Mittelalters, vierte Periode und ein Theil der ersten. 2 St. w. Prof. Hering.

#### 3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.

Singen. } S. Unterprima.  
Zeichnen. }

## Cötus II.

## Ordinarius Oberlehrer Calo.

## 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Im Winter: Liv. B. 3 und 4. Cic. pro Sestio. 4 St. w. Virg. Aen. 3. 2 St. w. — Im Sommer: Liv. B. 5 und Cic. pro Milone. 4 St. w. Oberl. Calo. Virg. Aen. 5 u. 6 zum Theil. 2 St. w. Collab. D. Wendt. — Exerc., Extemp., Synt. orn. nach Zumpt. 3 St. w. Oberl. Calo.

Griechisch. Im Winter: Xenoph. Anab. 1 und Hom. II. 16—18. Im Sommer: Herod. 6, 94—7, 20. Hom. II. 19—21. 4 St. w. Gramm. und Extemp. 2 St. w. Gynnasiall. D. Rasso. w.

Deutsch, wie in Secunda I. 3 St. w. Prof. Giesebrecht.

Französisch. Im Winter: Ségur l'histoire de la gr. armée B. 4. Im Sommer B. 1 u. 2. Exerc., Aufsätze, Extemp., Sprechübungen. 2 St. w. Oberl. Calo.

Hebräisch, wie in Secunda I. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

Englisch. Combinirt mit Unterprima.

## 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion. Im Winter das Ev. Johannis, im Sommer das Ev. Matthäi und Einleitung in das N. T. 2 St. w. Oberl. Calo.

Mathematik, wie im ersten Cötus. 4 St. w. Im Winter Hilfslehrer D. Junghans, bis Joh. Hülfsl. Winkler, darauf Prof. Graßmann.

Physik, wie im ersten Cötus.

Naturkunde. In Verbindung mit Prima.

Geschichte, wie im ersten Cötus. 2 St. w. Prof. Giesebrecht.

## 3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.

Singen. }  
Zeichnen. } S. Unterprima.

## Obertertia.

## Ordinarius Professor Hering.

## 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Cäsar bell. civ. 1, 40—3, 65. Gramm. von Putzke S. 112—151. Extemp. und Exerc. 7 St. w. Prof. Hering. — Ovid Metam. 9—11 mit Auswahl, 12 ganz nebst metrischen Übungen; im Sommer Metam. 13 ganz, 14 und 15 mit Auswahl. 3 St. w. Collab. D. Wendt.

Griechisch. Schmidt's Chrestom. S. 174—242, 116—150. 2 St. w. Hom. Odys. B. 9. 14. 15. 16. 24. 1 bis 2 St. w. Verba auf  $\mu$  und unregelmäßige Verba nebst Präpositionen. 1 bis 2 St. w. Exerc. nach Rost. 1 St. w. Gynnasiall. Stahr.

Deutsch. Lectüre ausgewählter Gedichte und prosaischer Aufsätze aus der Sammlung von Echtermeyer und dem Lesebuche von Hieke. Übungen im Declamiren und freien Vortrage. Alle 14 Tage ein Aufsatz. 3 St. w. Collab. D. Wendt.

Französisch. Beendigung des ersten Abschnitts im Weckers. Extemp., wöchentliche Exerc., Memorirübungen, Syntax. 2 St. w. Hülfsl. Sachs.

Englisch. Sprechübungen nach Macaulay hist. of England. Lesung von Shakespeare Henry VIII. Aufsätze, Exerc. und Extemp. 1 St. w. Oberl. Calo.

**2. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Religion. Ev. Marci, Lucae, Johannis, Brief des Paulus an die Epheser nach Luther's Uebers. mit Benutzung des griechischen Textes. 2 St. w. Prof. Hering.

Mathematik. Im Winter: Arithmetik, Proportionen, Buchstabenrechnung mit posit. u. negat. Größen. Im Sommer: Geometrie bis zur Lehre von der Ähnlichkeit incl. 4 St. w. Collab. Balsam.

Geschichte und Geographie. Dritte und vierte Periode der alten Geschichte nebst Wiederholung der beiden ersten. 3 St. w. In der Geogr. Wiederholung der alten und die neuere von Europa, Amerika und Australien. 2 St. w. Prof. Hering.

**3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.**

Singen. }  
Zeichnen. } S. Unterprima.

**Untertertia.**

Ordinarius Professor D. Barges.

**1. Sprachunterricht.**

Lateinisch. Cäs. bell. gall. B. 1 von der Mitte an. 4 St. w. Exerc., Extemp. 2 St. w. Gramm. von Pulsche: Zeiten und Moden. 8 St. w. Gymnasiall. D. Sta hr. — Ovid Metam. 2 mit Auswahl und von Joh. an tirocin. poet. von Siebelis. 2 St. w. Prof. D. Barges.

Griechisch. Lesebuch von Jakobs, 1. Thl. 2 St. w. Repetition des Pensum von Quarta, Verba in  $\mu$  und die gebräuchlichsten unregelmäßigen. 2 St. w. Schriftliche Uebungen. 2 St. w. Collab. Pittsch.

Deutsch. Aufsätze, zum Theil mit Benutzung von Echtermeyer's Sammlung und Hiede's Lesebuch. Grammatische Uebungen. Vorträge poetischer und prosaischer Stücke. 3 St. w. Prof. D. Barges.

Französisch. Voltaire histoire de Charles XII. Extemp. und Memorirübungen. In der Gramm. Casuslehre. 2 St. w. Gymnasiall. D. Sta hr.

Englisch. Combinirt mit Obertertia.

**2. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Religion. Gleichnisse des Matthäus und Lucas. 2 St. w. Prof. D. Barges.

Mathematik. Im Winter: Arithmetik. Decimalbrüche, Theilbarkeit der Zahlen, Buchstabenrechnung. Im Sommer: Geometrie bis zum Pythagoras incl. 4 St. w. Collab. Balsam.

Geschichte und Geographie. Erste und zweite Periode der alten Geschichte. 3 St. w. Alte Geographie und Wiederholung der neuern von Asien und Africa. 2 St. w. Prof. D. Barges.

**3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.**

Singen. }  
Zeichnen. } S. Unterprima.

**Quarta.**

Cötus I.

Ordinarius Collaborator Pittsch.

**1. Sprachunterricht.**

Lateinisch. Im Winter; Corn. Nep. Milt. Them. Arist. Cim. Con. Datames und Pausan. 4 St. w. Casuslehre, das Wichtigste aus der Moduslehre, Gebrauch der Adj., Pron. und Zahlw.,

nach Putzsch. 2 St. w. Schriftliche Uebungen. 2 St. w. — Im Sommer: Corn. Nep. Epamin. Ages. Timol. 3 St. w. Mündliche Uebersetzung aus Süßfle. 2 St. w. Extemp. 1 St. w. Collab. Pitsch. Casus- und Modusregeln nach Putzsch. 2 St. w. Hüßfel. Bartholdy.

Griechisch. Lesebuch von Jakobs. 2 St. w. Formenlehre bis zum verb. contr. incl. nach Butt. 2 St. w. Schriftliche Uebungen nach Rost und Wüßemann. 1 St. w. Collab. Pitsch.

Deutsch. Lehre vom zusammengesetzten Satz nebst Interpunction. Aufsätze alle 14 Tage, Uebungen im Vortrage prosaischer und poetischer Stücke (aus Fiedle und Schtermeyer). 3 St. w. Oberl. D. Friedländer im Winter, Hüßfel. Bartholdy im Sommer.

Französisch. Die franzöf. Stücke aus Hirzel bis 45. Aus ders. Gramm. unregelm. Verben, Pronomina und Numeralia. Extemp. alle 8 Tage, Exerc. alle 14 T. Einzelne Stücke und Phrasen wurden auswendig gelernt. Oberl. D. Friedländer.

## 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion. Lutherischer Katechismus. 2 St. w. Coll. Pitsch.

Mathematik. Im Winter: Dezimalbrüche, das Auffinden des größten gemeinschaftlichen Maaßes zwischen zwei Zahlen. Directe und indirecte Proportionsrechnung. Im Sommer: Von der geraden Linie, Winkel und Figuren bis zur Congruenz der Dreiecke. 3 St. w. Hüßfel. Winkler.

Naturgeschichte. Im Winter: Höheres Thierreich. Derselbe. Im Sommer: Botanik. Collab. Pitsch. 2 St. w.

Geschichte und Geographie. Deutsche Geschichte nach Kothausch. Außereuropäische Geographie nach Daniel. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

## 3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.

Singen. Im Winter die Nummer 4, im Sommer die Nr. 1 der Gesanglehre mit den dazu nothwendigen Elementen. 1 St. w. Musikdir. D. Löw.

Schreiben. Nach Vorschriften und Dictaten. 2 St. w. Schreiblehrer Neukirch.

Zeichnen. Im Winter nach Vorlegeblättern, im Sommer Perspective. 2 St. w. Maler Rost.

## Cötus II.

Ordinarius Collaborator D. Wendt.

### 1. Sprachunterricht.

Lateinisch. Im Winter: Corn. Nep. Agesil. Timol. Datames und einige Fabeln des Phädrus. 4 St. w. In der Gramm. von Putzsch Casus, Adjectiva, Zahlwörter, Pronomina, die gebräuchlichsten Conjunctionen. 2 St. w. Exerc. und Extemp. 2 St. w. Im Sommer: Corn. Nep. Miltiades, Climon, Thrasyb. Conon. 3 St. w. Uebersetzungs-Uebungen in das Lateinische nach Süßfle. 2 St. w. Collab. D. Wendt.

Griechisch. Formenlehre bis zum verb. contr. incl. nebst Uebersetzungs-Uebungen aus Jakobs Lesebuche. 4 St. w. Wöchentliche Exerc. und Extemp. 1 St. w. Derselbe.

Deutsch. Lehre vom zusammengesetzten Satz und der Interpunction, angeknüpft an die Lesung des Fiedle. Aufsätze alle 14 Tage. Recitation auswendig gelernter Gedichte aus Schterm. 3 St. w. Schulamtsstand. Schumann.

Französisch, wie im ersten Cötus. 2 St. w. Oberl. D. Friedländer.

**2. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Religion, wie im ersten Cötus. 2 St. w. Gymnasiall. D. Rassew.

Mathematik, wie im ersten Cötus. 3 St. w. Hülfsl. Winkler und seit Johannis Collaborator Balsam.

Naturkunde, wie im ersten Cötus.

Geschichte und Geographie, wie im ersten Cötus. 2 St. w. Schulamtscand. Schumann.

**3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.**

Singen. 1 St. w. Musikdir. D. Löwe,

Schreiben. 2 St. w. Schreiblehrer Neukirch, } wie im ersten Cötus.

Zeichnen. Im Winter Perspective, im Sommer nach Vorlegeblättern. 2 St. w. Maler Most.

**Quinta.**

Ordinarius Hülfsl. D. Beschmann.

**1. Sprachunterricht.**

Lateinisch. Weitere Einübung der Formenlehre und das Wichtigste aus der Casuslehre, nach Putzsch. Daneben Uebersetzungs-Übungen aus dem Hülfsbuche von Döring, Exerc. und Extemp. 8 St. w. Hülfsl. D. Beschmann.

Deutsch. Vom zusammengesetzten Satz und das Nothwendigste aus der Formenlehre. Ausgewählte Stücke aus Hiecke's Lesebuch gelesen. Aufsätze und Declamation. 4 St. w. Gymnasiall. D. Sta hr.

Französisch. Regelmäßige Declination und Conjugation. Uebersetzen und Auswendiglernen aus Mhn. Extemp. und Exerc. 2 St. w. Hülfsl. Sachs.

**2. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Religion. Erzählungen aus dem A. T. nach Kohtrausch. 2 St. w. Hülfsl. D. Beschmann.

Rechnen und Raumlehre. Bruchrechnen mit benannten und unbenannten Zahlen. 3 St. w. Anschauungs-Übungen in der Ebene und im Raume. 1 St. w. Collab. Balsam im Winter, Hülfsl. Winkler im Sommer.

Naturkunde. Im Winter: Niederes Thierreich. Collab. Balsam. Im Sommer: Botanik. Hülfsl. Winkler. 2 St. w.

Geschichte und Geographie. Biographien aus der mittleren Geschichte. 2 St. w. West-europa. 1 St. w. Hülfsl. Sachs.

**3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.**

Singen, wie in Quarta. 2 St. w. Musikdir. D. Löwe.

Schreiben. Wiederholung der Übungen in deutschen und lateinischen Anfangsbuchstaben. Schreiben nach Vorschriften. 3 St. w. Schreibl. Neukirch.

Zeichnen. Im Winter: nach Vorlegeblättern. Im Sommer: nach Körpern. 2 St. w. Maler Most.

**Sexta.**

Ordinarius Gymnasiallehrer Stahr.

**1. Sprachunterricht.**

Lateinisch. Regelmäßige Declination und Conjugation nach Putzke, Uebers. aus Döring, später aus Spieß, schriftliche Uebungen. 8 St. w. Gymnasiall. Stahr.

Deutsch. Vom einfachen Satze, Uebungen im Rechtschreiben, im Vortrage prosaischer und poetischer Stücke. Aufsätze alle 14 Tage. 4 St. w. Hülfsl. Bartholdy.

**2. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Religion. Erzählungen aus dem A. T. nach Kohlrausch. 2 St. w. Gymnasiall. Stahr.

Rechnen. Mit benannten Zahlen nach Scheidemann Heft 2. 4 St. w. Hülfsl. Winkler.

Raumlehre. Nach Graßmann's Raumlehre S. 1—27. 1 St. w. Gymnasiall. Stahr.

Naturkunde. Im Winter: Säugethiere und Fische. Hülfsl. Winkler. Im Sommer: Vögel und Amphibien. Hülfsl. Sachs. 2 St. w.

Geschichte und Geographie. Im Winter: Charakterbilder aus der ältesten römischen und griechischen Geschichte. Hülfsl. Bartholdy. Im Sommer: Cyrus, Cambyses, die griechischen Freiheitskriege und Alex. der Große. Schulamtscand. Kern. 2 St. w. — Im Winter; Allgem. Geographie von Asien, Afrika, Amerika, Australien. Hülfsl. Sachs. Im Sommer: Allgem. topische Geogr. von Europa und Asien. Schulamtscand. Kern. 2 St. w.

**3. Unterricht in Kunstfertigkeiten.**

Singen, wie in Quarta. 2 St. w. Musikdir. D. Löwe.

Schreiben. Einübung der deutschen und lateinischen Anfangsbuchstaben und Schreiben nach Vorschriften. 3 St. w. Schreibl. Neukirch.

Zeichnen. Vorübungen. 2 St. w. Maler Most.

**B.****Chronik des Gymnasium.**

Das neue Schuljahr begann Montags den 6. October. Der Anstalt war es erfreulich, daß der frühere Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, D. Gust. Wendt, der für die durch Ascension zum Behufe der Wiederbesetzung der Pazschk'schen Stelle, wovon weiter unten, erledigte Collaboratur berufen war, ohne bereits definitiv beschäftigt zu sein, was nach einer Mittheilung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier selbst vom 27. December erst später erfolgte, dennoch sogleich in den Kreis seiner Lehrthätigkeit bei uns eintreten konnte.

Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs, die künftig allemal um 12 Uhr Mittags in unsrer Aula Statt haben wird, wurde den 15. October in gewohnter Weise begangen. Zum zeitgemäßen Gegenstande seiner Festrede machte der Redner des Tages, Professor Giesebrecht, den Religionsunterricht in den Gymnasien.

Am 26. desselben Monats traf die Anstalt ein sehr schmerzlicher Trauerfall. Zwei ihrer Böglinge, der Oberprimaner Karl Leonh. Eman. v. Barendorf, aus Schleswig gebürtig,

einzigster Sohn des dänischen Obersten v. Barendorf, und der Unterprimaner Emil Friedr. Alb. Schmiedecke, Sohn des hiesigen Bäckermeisters Schmiedecke, ersterer durch manches schöne Hoffnungserregende Talent, letzterer insonderheit durch Ernst der Gesinnung ausgezeichnet, beide innig mit einander befreundet, fanden an dem regnerisch trüben und stürmischen Abend jenes Tages auf einer Wasserfahrt, welche die nächsten Angehörigen ihnen als sonst Schifffahrtstunbigen gestattet hatten, in den schon für viele verhängnißvollen Fluthen des Dammschen See's ihren Tod. Wir fühlten uns gedrungen, ihnen, die uns so liebe Schüler gewesen waren, am 30. Nachmittags in der Aula eine besondere Todtenfeier zu veranstalten, und geleiteten sie von da aus zur Ruhestätte, wo ein gemeinsames Grab, um sie, wie sie im Leben bis zum letzten Todesstampe verbunden gewesen, auch im Tode noch zu vereinigen, ihre irdische Hülle deckt.

Einen anderen sehr wackeren Schüler verlor die Anstalt an dem Unterprimaner Gust. Günzel aus Pasewalk, den am 3. Januar d. J. ein Nervenfieber hinwegraffte.

Unter dem 21. Januar theilte das Kön. Provinzial-Schul-Collegium uns mit, daß der Oberlehrer D. Barges zum Professor und der Gymnasiallehrer Calo zum Oberlehrer ernannt worden, was für diese Lehrer insofern von Bedeutung ist, als die vorgelegten Königl. Behörden damit eine Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen ausgesprochen.

In den Tagen vom 10. bis 16. Februar besuchte der Königl. Provinzial-Schulrath Wendt abermals die verschiedenen Klassen des Gymnasiums, und dieser Besuch hatte späterhin eine Besprechung mit dem Lehrer-Collegium über mehrere Gymnasialgegenstände zur Folge. Wir haben die freundliche Bereitwilligkeit des Königl. Herrn Commissarius, an seinem Theile unsrer Sache Vorschub zu thun, mit aufrichtigem Danke anzuerkennen.

Der Königl. Ober-Regierungsrath Herr Heegewaldt, Mitglied unseres Königl. Patronates, des Marienstifts-Curatorium, hatte sich, was mir nur sehr willkommen sein konnte, mündlich gegen mich geneigt erklärt, den encyclopädischen Unterricht für die zum Studium der Jurisprudenz abgehenden Schüler unseres Gymnasiums einer Strich'schen Stiftung gemäß zu ertheilen, und sich über die Art, wie ein solcher am angemessensten einzurichten, mit mir besprochen. Das hatte denn auch die erwähnte Patronats-Behörde nach einem Schreiben an mich vom 5. März gern angenommen, die Anordnung der Lectionen für jenen Unterricht von mir gewünscht und eine Anzeige davon dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu machen beschloffen. Derselbe ist demnach in einer hinreichenden Zahl von Stunden den zu Ostern von uns entlassenen angehenden Juristen und somit Abiturienten überhaupt nach längerer Zeit zum ersten Male wieder zu Theil geworden.

Dem schon seit Jahren an zunehmender Altersschwäche leidenden Professor Graßmann war von dem Königl. Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ein Urlaub für das Sommer-Semester bewilligt worden, an dessen Schlusse er aus seinem Amte auszuscheiden beabsichtigte. Der Tod ereilte ihn, noch ehe er von diesem Urlaube Gebrauch machen konnte, bereits am 9. März in dem 73. Jahre seines Alters. Er war Johannis 1802 zum Conrector an der Pyritzer Stadtschule berufen, Ostern 1806 für die zweite mathematische Lehrstelle an unserm Gymnasium gewählt worden, rückte dann nach des Schulraths und Professors Bartholdi Tode 1815 in die erste ein, und hatte diese von da an fortwährend bekleidet. Er konnte sich nun der Naturwissenschaft, gegen die er aus entschiedener Vorliebe ein früheres Studium der

Theologie schon längst ganz aufgegeben hatte, fast ausschließlich widmen und davon auch literarisch Zeugniß ablegen. In den Jahren 1817 und 1824 ließ er in 2 Theilen seine „Raumlehre für Volksschulen“ drucken, 1826 sein „Schulbuch der Raumlehre zum Gebrauch der Schüler in den unteren Klassen der Gymnasien und in Volksschulen“, wovon 1843 die dritte Auflage erschien. 1829 gab er eine Schrift heraus unter dem Titel „Zur physischen Krystallogonomie und geometrischen Combinationslehre“, worin er die in der Natur vorkommenden Krystalgestalten aus einem einfachen mathematischen Princip ableitete und zugleich den Grund legte zu einer neuen mathematischen Disciplin, welcher er den Namen der geometrischen Combinationslehre beilegte. 1835 folgte im Druck sein „Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie“, und außerdem schrieb er mehrere Abhandlungen für Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie, in denen er unter andern eine von ihm erfundene und seitdem überall eingeführte wesentliche Verbesserung der Luftpumpe mittheilte und ein auf einem neuen Princip beruhendes Instrument zur Beobachtung der mittleren Temperatur eines Dries angab.

Mit seinem mathematischen Lehr-Amte verband er einen öffentlichen Zeichenunterricht für die drei unteren Klassen unserer Anstalt, zu dessen Behufe er die von ihrem Urheber selbst hier vormals zur Anwendung gebrachte Peter Schmid'sche Methode sich angeeignet hatte. Auch suchte er naturwissenschaftliche Kenntnisse durch gemeinverständliche, auf Experimente sich stützende physikalische Vorlesungen für ein gemischtes Publikum zu verbreiten. In seiner eigentlichen Lehrthätigkeit aber hat er während einer Reihe von beinahe 50 Jahren segensreich gewirkt. Er hatte ein mildes, offenes Herz für seine Schüler, kam seinen Amtsgenossen, die ihm namentlich eine vieljährige, gewissenhaft sorgfältige Schulkassenführung zu danken hatten, überall mit liebevoller Freundlichkeit und unermüdlicher Dienstreue entgegen und bewährte makellose Treue in jedem Pflichtverhältnisse. Auch ertrug er mancherlei Leid, womit er häuslich heimgesucht wurde, im Hinblick auf höhere Fügungen mit Ergebung.

Am Vormittage des 12. März gab dem Verstorbenen die Anstalt nach Vollendung einer von dem Unterzeichneten, zu dessen langjährigsten Freunden er gehört hatte, in der Aula veranstalteten Gedächtnisfeier das Grabgeleit.

Was ihm nun nicht mehr beschieden war, ist mir zu erleben vergönnt worden, der Tag des fünfzigjährigen Amtsjubiläum. Das von Friedr. Gebike in Berlin zu Ostern 1802 herausgegebene Programm, womit er zu den öffentlichen Prüfungen auf den unter seiner Leitung stehenden Schulen einlud, nennt S. 45 auch mich unter den neuereingetretenen Mitgliedern des Seminars für höhere Schulen, die als außerordentliche Lehrer an den erwähnten Anstalten mitunterrichteten. Ostern fiel 1802 auf den 18. April, der Anfang des Sommerlehrganges für diese Anstalten, mithin meiner amtlichen Thätigkeit auf den 26. Es widerstrebte meiner Persönlichkeit, an Ort und Stelle den Helden eines Festes abzugeben und nach Gewohnheit feiernde Ehrenbezeugungen entgegenzunehmen. Kann ja doch ein langes Leben, wozu wir die Kraft der Ausdauer nicht von uns selbst, sondern anderswoher empfangen, nicht etwa an sich schon für ein Verdienst gelten, und war ich doch durchbrungen von der tief stillen Wahrheit, die ja in eigentlicher Beziehung eine religiöse ist, des Ausspruches, daß wer mit dem ihm gegebenen geistigen Pfunde redlich nach dem Willen des Gebers wuchert, wer Alles gethan hat, sich gleichwohl eben nur für einen unnützen Knecht zu achten habe. So ging ich denn für den Jubeltag von hier zu nahen Verwandten, um dort mehr in der Stille Gott aus Herzensgrunde dafür zu danken,

daß ich, was bisher Keinem meiner Vorgänger verliehen worden, \*) ein halbes Jahrhundert hindurch tüchtig erhalten blieb, der mir auferlegten inneren, wie äußeren Pflicht meines Berufes nachzukommen. Es folgten mir ebendahin Glückwünschungs schreiben von Königl. und Patronats-Behörden, von meinen Collegen, von andern Gymnasien der Provinz, von theilnehmenden einzelnen Freunden, Verwandten und früheren Schülern in ungebundener und gebundener Rede, in welchen mir viel Liebes und Schönes ausgesprochen worden und Anerkennungen, die insofern für mich erfreulichen Werth haben müssen, als sie mir Zeugniß geben von gewissenhaftem Streben, zu thun, was ich zu thun mich schuldig wußte. Inzwischen hatte das Gymnasium mit seinen Lehrern und Schülern den Tag öffentlich begangen in einer sinnigen Festanordnung, die mich auch durch den bloßen Bericht darüber, wie einen solchen Müggell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Juli d. J. S. 582 ff. mittheilt, innigst ergriffen hat. Auch war nicht ohne mein Vorwissen schon im Februar auf Betrieb und unter dem Voritze meines jetzt ältesten Amtsgenossen, des Professors Giesebrecht, ein aus hiesigen ehemaligen Zöglingen der Anstalt bestehender Ausschuß zusammengesetzt, um zum Gedächtnisse des Tages für eine Stipendienstiftung unter dem Namen der Hasselbach-Grafmannschen zu wirken, die fest an die Anstalt geknüpft und für unsre studirende Jugend in alle Zukunft wohlthätig werden sollte. Die zur Gründung derselben veranstalteten Sammlungen haben gezeigten Fortgang gehabt, insbesondere auch dadurch, daß das verehrliche Patronat der Anstalt, dem ich nicht unterlassen kann, auch hier noch öffentlich meinen gefühltesten Dank dafür zu erkennen zu geben, eine Gesamtsumme von 500 Thalern beigeuert hat. Die Annahme von Beiträgen ist noch nicht geschlossen, und ich glaube mit Sicherheit voraussetzen zu dürfen, daß diese die volle Höhe von 2000 Thalern erreichen werden. Weitere Mittheilungen über das Ganze der Sache behalte ich mir vor.

Ein Rückblick auf die nun von mir durchmessene lange Laufbahn meiner Wirksamkeit erweckt in mir das Bewußtsein, daß meine Arbeit nicht fruchtlos gewesen, und die Widerwärtigkeiten und Unbilden, wie auch ich sie nach gemeinsamem Loose der Sterblichen, ohne dadurch

\*) Einer derselben, der Rector und Prof. D. th. J. F. Pfuell, versucht in einer Einladungsschrift von 1684 zur Theilnahme an dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Conrectors der Rathsschule, Chr. Hübner, der, was ihm als etwas ganz Außerordentliches vorkam, 31 Jahre hindurch sein Amt verwaltet hatte, die so seltene Erscheinung, daß besonders der Vorsteher einer gelehrten Schule es zu höherem Alter in seiner Stellung bringe, aus folgenden Gründen zu erklären: *Bonum in domo signum, sagt er, vir senex: bonum et in schola signum ludimoderator senex. Sed et nihil rarum aequè; ubi tot laboribus franguntur quotidie, qui scholis praesunt, tot molestiis taedlisque emaciantur, tot curis enecantur. Equid enim inexhaustum magis, quam labor scholae, qui in orbem redit perpetuo, unusque finis initium alterius est? Sisyphi saxum dicas jugi agitatione in fabulis volutatam, sed in scholis reapse exhibitum. — O vitam miseram et calamitosam! o vitam morti vicinam et quavis morte ferme acerbiorem! o schola! schola! quantum ergastulum es, duriter exerceas omnes, multos conciens! Necesse enim est, e medio vitae cursu eripi infinitis illis laboribus oneribusque oppressos: necesse est, emori curis, quibus ingrato hoc saeculo unum praemium est, praemio prope omni caruisse.*

an gefasstem, festem Sinne einzubüßen, in meinen Lebensstellungen zu erleiden gehabt, von den wohlthuedsten Erfahrungen des Gegentheils unendlich überwogen worden. In meiner ungeschwächten Rüstigkeit aber nehme ich den deutlichsten Fingerzeig wahr, daß das Tagewerk meiner Mission noch nicht vollendet, und ich darum unerläßlich verpflichtet sei, fortzuwirken, so lange es für mich Tag ist. Dieser Verpflichtung zu genügen, werde ich, von Ueberzeugungen unerschütterlich geleitet, die nicht erst seit gestern und vorgestern in mir wurzeln, mit größter Freudigkeit und dem Aufbieten meiner ganzen Kraft mir angelegen sein lassen.

Mit Oestern schied der **D. Junghans**, der sich uns durch Gesinnung, wie durch Wissenschaftlichkeit und erfolgreiche Lehrpraxis sehr werth gemacht hatte, aus seinem bisherigen Hülflehrer-Verhältnisse zu unserer Anstalt aus, um in eine ordentliche Lehrstelle an dem Gymnasium zu Greifswald überzugehen. Gleichzeitig begann der Schulamts-Candidat **Kern** das vorschriftsmäßige Probejahr bei uns abzuhalten.

Der vereinigten wohlwollenden Fürsorge des Königl. Provinzial-Schul-Collegium und des Patronates haben wir es zu verdanken, daß bereits zu Johannis der bis dahin bei der höheren Bürgerschule hieselbst angestellte Oberlehrer **Herrn. Graßmann** in die durch den Tod seines Vaters erledigte erste Lehrstelle für Mathematik und Physik an dem Gymnasium einrücken konnte. Einst selbst Schüler der Anstalt hatte er späterhin 3 Jahre als Hülflehrer und  $\frac{1}{2}$  Jahr als ordentlicher Lehrer an derselben gearbeitet und seitdem auf den Gebieten der genannten Wissenschaften einen Namen von gutem Klange sich erworben durch folgende Schriften: „Die Wissenschaft der extensiven Größe oder die Ausdehnungslehre, eine neue mathematische Disciplin, 1. Theil enth. die lineale Ausdehnungslehre, Leipzig 1843;“, „Geometrische Analyse, eine von der Fürstlich Jablonowsky'schen Gesellschaft gekrönte und herausgegebene Preisschrift, Leipz. 1847, mehrere mathematische Abhandlungen, abgedruckt in Crelle's Journal für reine und angew. Mathematik aus den Jahren 1841—52, hauptsächlich die Kurventheorie betreffend, Abhandlung unter dem Titel „Neue Theorie der Elektrodynamik“, abgedruckt in Poggendorff's Annalen der Phys. u. Chem. Bd. 64. Er ist nach einer Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium vom 10. August zum Professor ernannt worden, und wird sich das Gymnasium viel Förderliches von seiner Lehrthätigkeit zu versprechen haben.

Unter dem 18. August benachrichtigt uns das Patronat, daß nunmehr mit Genehmigung der zuletzt gedachten Behörde der **Maler Most** als alleiniger Zeichenlehrer vom 1. Julius ab zur Ertheilung des gesammten Zeichenunterrichtes an der Anstalt erwählt worden.

Von dem schon sonst so häufig erwähnten, wiewohl ungenannten wohlthätigen Jugendfreunde sind mir aufs neue mit einem Schreiben vom 21. September zur Unterstützung hülfbedürftiger Schüler 50 Thaler zugestellt worden, für welches Geschenk ich dem milden Geber abermals meinen herzlichsten Dank sage.

Der Gymnasialbibliothek ist von Seiten des Königl. Cultusministerium an sehr dankenswerthen Geschenken zugegangen: Jahrgang 1850 und 1851 von den *Mémoires de la Société d'Archéologie de St. Petersbourg* par **Koehne**, Germaniens Völkersimmen von **Firменич** **D. 2. S. 8**, eine Abhandlung zur Theorie der Perspective für krumme Bildflächen von **Anger**, Latein. Uebersetzung und Erklärung der **Hamasa** von **Freitag**, *Spruner's histor.-geograph. Atlas*, **Kief. 14**, **Pisanzi's Preussische Ritterargeschichte** **Th. 2. Kief. 2**, *Archäologische Zeitung* von

Gerhard Jahrg. 9, Cäcilia von D. Braune Jahrg. 1, Kief. 1 u. 2 (Partit. u. vier ausge-  
setzte Singstim.), Zeitschrift für deutsch. Alterth. von M. Haupt, B. 9, S. 1, Christi. Schu-  
hardt's Sechs Blätter nach Werken von Lucas Cranach; dazu durch das Königl. Marienstifts-  
Curatorium hieselbst *Monumenta Germaniae historica P. XI. und Leges P. III. fasc. 1.*  
endlich von dem Herrn Assessor Müggell „Göthe's und Zelter's Briefwechsel“ 6 Bde.

Als Prämien erhielten auf unserm letztern Redeacte die Abiturienten

Franz Joh. Hubert Kugler: *Gerwinus Geschichte der poet. Nationallitteratur.* 5 Bde.

Em. Jul. Heinr. Klinkde: *Gesenii Lexic. Hebraic. et Chald. recogn. ab Hoffmann.*

Dok. Hugo Borchart: *Lat. Clavis N. T. Philologica auct. Wahl.*

Kug. D. Herm. Brauser: *Dahlmann's Geschichte der Englischen Revolution.*

Carl Adolph Görcke: *Griechisch-deutsches Wörterbuch von Pape.* 3 Thele.

und der zurückbleibende Primaner

Georg Friedr. Heß: *Die Pflanze und ihr Leben, von Schleiden.*

## C.

### Verordnungen der Behörden.

1. Mittheilung eines Erlasses des Königl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 18. August v. J. über eine für das Ressort des Königl. Kriegsministerium und des Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich einzurichtende Central-Turn-Anstalt durch das hiesige Königl. Provinzial-Schul-Collegium unter dem 23. desselb. M.
2. Abschrift eines Rescripts des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung in Arnberg über Polizei-Vorschriften in Betreff der Leihbibliotheken zu gelegentlicher Benutzung mitgetheilt durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium unter dem 9. October.
3. Rescript des Königl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 25. September über die Nichtzulassung von Schülern, die seit ihrem Austritte aus der Secunda eines Gymnasiums nicht volle 2 Jahre lang Privatunterricht empfangen haben, zu der Maturitätsprüfung, mitgetheilt unter dem 2. October.
4. Abschrift einer Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium, vom 8. November an das Patronat des Gymnasium, betreffend das Pensionswesen des letzteren, mitgetheilt unter demselben Datum.
5. Erlaß des Königl. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. November über eine bestimmte Fassung des Maturitätszeugnisses, abschriftlich mitgetheilt unter dem 11. Dezember.
6. Rescript des nämlichen Königl. Ministers vom 11. Dezember, nach welchem das Semester, in dem ein Primaner von einem Gymnasium verwiesen oder aus ungerechtfertigten Gründen abgegangen ist, für die Maturitätsprüfung bei einem andern nicht anzurechnen, abschriftlich mitgetheilt den 18. desselben Monats.

7. Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium vom 22. Dezember, wonach zu beachten, daß das Gesetz vom 2. März 1850 lediglich von der Ablösung der Reallisten handeln.
8. Dieselbige Königl. Behörde verfügt unter dem 23. Dezember auf Grund eines Ministerial-Erlasses, daß Schulzeugnisse, namentlich für Solche, die sich einem Portepée-Führer-Examen unterwerfen wollen, über Anlagen, Fleiß und sittliche Führung derselben ausführlicher und genauer sich ausdrücken sollen.
9. Benachrichtigung durch das Patronat vom 9. Januar c., daß in die Stelle des verstorbenen Gymnasiallehrers **D. Pajschke** der bisherige Collaborator **D. Rassew** gewählt, die Collaboratoren **Balsam** und **Pitsch** ascendirt, und der **D. Wendt** zum Collaborator vom 1. October ab berufen, und unter dem 3. October bestätigt seien.
10. Mittheilung eines Ministerial-Rescriptes vom 27. Januar über das Probejahr von ausländischen Schulamts-Candidaten, die vor einer Pr. Wissenschaftl. Prüfungs-Commission ihr Examen pro fac. doc. abgelegt haben, durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium vom 2. Februar.
11. Der Königl. Minister der geistlichen u. Angelegenheiten bestimmt unter dem 20. Februar, daß ihm von allen Programmen der Gymnasien sogleich nach ihrem Erscheinen 4 Exemplare, die von der Zahl der anderweitig einzusendenden in Abzug zu bringen, unmittelbar eingereicht werden sollen, mitgetheilt durch die genannte Königl. Behörde vom 28. Febr.
12. Derselbe Königl. Minister verordnet unter dem 31. März, daß zum Austausch gegen die Programme ausländischer höherer Lehranstalten 141 Exemplare der Schulschriften jedes diesseitigen Gymnasium sofort nach ihrem Erscheinen an die Geheime Registratur seines Ministerium abzusenden, nach Mittheilung der gen. Königlichen Behörde vom 13. April.
13. Verfügung derselben Königl. Behörde vom 4. Mai, wonach die Collaboratoren **Balsam**, **Pitsch** und **D. Wendt** in ihren jetzigen Stellen zur Theilnahme an der Gymnasiallehrer-Wittwenkasse nicht berechtigt seien.
14. Zwei Verfügungen von dem Präsidium des Königl. Provinzial-Schul-Collegium und der gen. Königl. Behörde selbst unter dem 9. Juni über die Nachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Directoren und Lehrer Pommerischer Gymnasien und über einen Jahresbericht.
15. Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium vom 12. Juni über die rechtzeitige Anzeige von halbjährlichen Veränderungen des Lectiionsplans der Gymnasien in Lehrobjecten und Stundenzahl für einzelne Lehrer.
16. Verfügung der nämlichen Königl. Behörde unter dem 2. Juli über die Anstellung des Professors **Herrn. Graßmann** bei unserm Gymnasium schon von **Johannis** ab.
17. Verfügung derselben Königl. Behörde vom 18. Juli, wonach im Ganzen 310 Exemplare jedes Programmes einzusenden sein würden.
18. Verfügung der nämlichen Königl. Behörde unter dem 6. August, wonach vom f. J. an 146 Exempl. der Programme an die oben genannte Königl. Geh. Registratur unmittelbar einzusenden.

## D.

## Statistische Uebersicht.

Die Zahl unserer Schüler betrug durchschnittlich 465. Wegen anderer statistischer Verhältnisse beziehe ich mich auf die angehängte Tabelle.

Zu Michaelis v. J. wurden folgende Abiturienten als reif zur Universität entlassen:

1. Carl Ed. Friedr. v. Bonin, aus Stettin gebürtig, 3 Jahre in Prima, studirt in Berlin, um sich demnächst dem Militärstande zu widmen,
2. Carl Mich. Wunsch, aus Cöslin gebürtig, 2½ Jahre in Prima, studirt in Bonn Rechts-  
wissenschaft,
3. Adolph Heinr. v. Köller, aus Jasenitz bei Pölitz gebürtig, 2½ J. in Prima, studirt in  
Heidelberg Cameralwissenschaft,
4. Conrad Friedr. Georg Rob. Heinze, aus Sonnenberg bei Ködnitz gebürtig, 2½ J. in  
Prima, studirt in Greifswald Medicin,
5. Anton Paul Bernh. Bodenkein, aus Colbatz gebürtig, 1½ J. in der Prima des  
Joachims-Gymnasium zu Berlin, 1 J. in der des hiesigen, studirt in Berlin Medicin,
6. Friedr. Mich. Havenstein, aus Alt-Prilup bei Pyritz gebürtig, 2 J. in Prima, studirt  
in Greifswald Medicin,
7. Franz Joh. Hub. Kugler, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Bonn Rechts-  
und Cameral-Wissenschaft,
8. Em. Jul. Heinr. Klinke, aus Pasewalk gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Halle  
Theologie,
9. Dsk. Hugo Borchart, aus Schneidemühl gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Greifswald  
Theologie,
10. Carl Wilh. Emil Schlichting, aus Brusenfelde bei Fiddichow gebürtig, 2 J. in Prima,  
studirt in Halle Theologie,
11. Aug. D. Herm. Brauser, aus Rosenow bei Massow gebürtig, 2 J. in Prima, studirt  
in Halle Theologie,
12. Carl Adolph Görcke, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Halle Theologie,
13. Carl Friedr. Theod. v. Rabenau, aus Driesen gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in  
Greifswald Rechts- und Cameral-Wissenschaft.

Zu Ostern d. J. wurden gleichfalls mit dem Maturitäts-Zeugnisse zur Universität entlassen:

1. Georg Friedr. Heß, aus Stettin gebürtig, 3 J. in Prima, studirt in Halle Theologie  
und Philologie,
2. Wilh. Joh. Otto, aus Stettin gebürtig, 3 J. in Prima, studirt in Berlin Medicin,
3. Wilh. Ludw. Gust. Henning v. d. Osten, aus Kraßig bei Rabes gebürtig, 2½ J. in  
Prima, studirt in Berlin Rechts- und Cameral-Wissenschaft,
4. Friedr. Wilh. Georg v. Lukowiz, aus Stettin gebürtig, 2½ J. in Prima, studirt in  
Heidelberg Rechtswissenschaft,
5. Traugott Georg Alb. Witte, aus Saagke bei Wittstodt gebürtig, 2½ J. in Prima, studirt  
in Leipzig Theologie,

6. Georg Em. Kern, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Berlin Philologie,
7. Paul Carl Gebh. Leo Mehring, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Berlin Rechtswissenschaft,
8. Benno Lesser, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Berlin Rechtswissenschaft,
9. Georg Ludw. Heinr. Heegewaldt, aus Stettin gebürtig, 2 J. in Prima, studirt in Halle Rechts- und Cameral-Wissenschaft.

Auf unserm morgenden Redeacte werden drei Abiturienten und ein zurückbleibender Oberprimaner über selbstgewählte und von ihnen bearbeitete Themen sprechen, und zwar

1. Theod. Aug. Phil. Georg Alex. Heinze Lateinisch über die Frage, was Horatius und mit welchem Rechte er es am Augustus gelobt habe,
2. Aug. Joh. Carl Hering Deutsch über die Folgen des siebenjährigen Krieges für Deutschland,
3. Herm. Adolph Jul. Kugler Französisch über den Einfluß der Schriftsteller des klassischen Alterthums auf das Leben Turenne's,
4. Franz Aug. Friedr. Wegener Deutsch über die Entdeckung Amerika's durch Columbus und die Reformation Luther's in vergleichender Zusammenstellung.

Der Redeübung folgt in gewohnter Weise die Abiturienten-Entlassung und Prämien-Vertheilung.

Zur Prüfung und Aufnahme von Schülern, die mit dem Beginne des bevorstehenden Wintersemesters das Gymnasium besuchen sollen, werde ich in der Ferienwoche vom 3. October an täglich in den Mittagsstunden nach 11 Uhr bereit sein.

Die Hochlöblichen Landescollegien und Militairbehörden, die verehrten Curatoren und Patronen des Gymnasium, die Väter und Angehörigen unserer Zöglinge, so wie auch alle Gönner und Freunde unserer Anstalt lade ich hiermit ehrerbietigst und ergebenst ein, bei unsrer Schulfestlichkeit uns ihre aufmunternde Gegenwart zu Theil werden zu lassen.

D. Hasselbach.

# Tabellarische Übersicht der statistischen Verhältnisse

## Allgemeiner Lehrplan.

Lehrer.	Klassen und Stunden.						Lehrfächer. <small>Sprachen, Wissenschaften, Kunstfertigkeiten.</small>	Klassen u. Stunden.					
	I		II		III			IV		V		VI	
	a	b	a	b	a	b		a	b	a	b	a	b
Director u. Prof. D. Hasselbach	12	.	.	.	.	.	Lateinisch	8	9	10	8	8	8
Consistorialrath Mehring	2	.	.	.	.	.	Griechisch	6	6	6	5	.	.
Professor Giesebrecht	4	6	3	5	.	.	Deutsch	2	3	3	3	4	4
„ D. Schmidt	4	8	5	.	.	.	Hebräisch	2	2	.	.	.	.
„ Hering	.	4	.	14	.	.	Französisch	2	2	2	2	2	2
„ Grafmann	6	2	.	6	.	.	Religion	2	2	2	2	2	2
„ D. Vargas	6	.	.	.	12	.	Propädeutik	2	.	.	.	.	.
Oberlehrer D. Friedländer	2	2	2	2	.	7 5	Mathematik	4	4	4	3	.	.
Musk.-Director D. Löwe	.	.	.	.	.	1 1 2	Raumlehre	.	.	.	.	.	1
Oberlehrer Calo	2	4	.	13	.	.	Rechnen	.	.	.	.	4	4
Gymnasiallehrer Stahr	.	.	.	6	.	.	Physik	2	2	.	.	.	.
„ D. Stahr	.	4	.	10	.	4	Naturkunde	.	.	.	2	2	2
„ D. Nassow	.	10	6	.	.	2	Geschichte u. Geographie	2	2	5	2	3	4
Kollaborator Balsam	4	4	.	4	4	3	Gesang	.	.	.	1	2	2
„ Vitsch	.	.	.	6	13	2	Schreiben	.	.	.	2	3	3
„ D. Wendt	.	.	.	6	.	13	Zeichnen	.	.	.	2	2	2
Hülfslehrer D. Weschmann	.	.	.	.	.	10		32	32	32	32	32	32
„ Sachs	.	.	.	2	.	5							
„ Winkler	.	.	.	3	.	6							
„ Bartholdy	.	.	.	4	.	4							
Candidat Schumann	.	.	.	.	.	2							
„ Kern	.	.	.	.	.	4							
Schreiblehrer Neutirch	.	.	.	.	.	2 2 3 3							
Maler Moß	.	.	.	.	.	2 2 2							
	32	32	32	32	32	32							

Den englischen Unterricht erteilte Herr Gymnasiallehrer Calo in 6 St. wöchentl. in drei Klassen.  
 Außer der gewöhnlichen Schulzeit lehren  
 Herr Musik-Dir. D. Löwe vierstimmiges Singen in 2 Chorstunden wöchentl. für Mitglieder sämtlicher Klassen.  
 „ D. Vehm Naturwissenschaft für Mitglieder der Prima und Secunda in 2 St. wöchentl.  
 „ Moß Zeichnen in 4 Stunden wöchentl. für Mitglieder der drei oberen Klassen.  
 „ Viet gymnasische Übungen zweimal in der Woche.

# Des Gymnasium zu Stettin von Michaelis 18<sup>51</sup>/<sub>52</sub>.

	Zahl der Schüler						Abiturienten					Bemerkungen.
	in	waren <sup>*)</sup>	aufgenommen	dahin versetzt	abgegangen	daraus verf. gegenwärtig	Reif	Unreif	Summa	Universi- tät	Facultät	
I	49	5	57	32	22	57	Michaelis 1851.			Berlin	8	Rechts- und Cameral. 7
II	90	14	30	26	34	74	13	1		Bonn	3	Philologie. 6 Theologie. 1
III	83	18	78	20	64	95	Ostern 1852.			Greifswald	4	Forstsch. 2 Medicin. 5
IV	89	29	45	20	48	95	9			Halle	2	
V	65	23	35	8	42	73				Leipzig	3	
VI	60	55	.	11	39	65			22	Heidelberg	1	
	436	144	245	117	249	459				Tübingen	1	

<sup>\*)</sup> Das „waren“ und „gegenwärtig“ bezieht sich auf das Johannisquartal 1851 und auf ebendasselbe 1852

Symbole	Stammrechnung				Hauptrechnung				
	Leistung	Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz	Umsatz
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									

